

Josef Schüßlburner

Kritik des Parteiverbotssurrogats

15. Teil: Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen Rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust

Alle Demokratien haben eine Basis, einen Grundsatz. Für Frankreich ist dies 1789 ... für Deutschland Auschwitz.¹

Wo ist die Stimme der Kirchen, wenn in Moscheen zum Heiligen Krieg aufgerufen wird?²

Das AfD-Programm „ist unchristlich“, so die Katholische Bischofskonferenz³ in Bergisch Gladbach: Viele „inhaltliche Haltungen“ dieser nunmehr maßgeblichen Oppositionspartei im Deutschen Bundestag seien „nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar.“ Wieso das? Hat sich die AfD für ein Grundrecht auf vorgeburtliche Kindstötung ausgesprochen? Ignoriert sie oder begrüßt sie gar die Christenverfolgungen in islamisch beherrschten Staaten? Verlangt sie von Bischöfen, das Kreuz abzunehmen, um islamischen Sensibilitäten Rechnung zu tragen? Gibt es gar einen Parteitagsbeschluß, der die Auferstehung Jesu bestreitet?

Kirchenhatz mit staatlichem Verbotsvokabular gegen politische Opposition

Nichts dergleichen! Vielmehr soll nach den Feststellungen des Münchner Kardinals marxismus der Grund für den unchristlichen Charakter der AfD sein, daß sie nationale Interessen einseitig betonen und von einem nationalistischen Kulturverständnis leben würde und sie würde dabei Fremdenfeindlichkeit und Ängste vor Überfremdung schüren. Damit bedienen sich die entsprechend der tradierten kirchlichen Organisationsformen undemokratisch (damit dürfte die Katholische Kirche von der bundesdeutschen Werteordnung noch konfrontiert werden) eingesetzten Kirchenfunktionäre (ehemals: Kirchenfürsten) der Sprache des staatlichen bundesdeutschen Verbotssurrogats, welches einen umfassenden Tabu-Katalog⁴ aufstellt, der letztlich darum kreist, daß das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistisches Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“,⁵ gehöre.

Dieser staatliche Tabu-Katalog wird durch diese gegen politische Opposition gerichtete Erklärung der Katholischen Bischofskonferenz gewissermaßen getauft und zu einer Art von katholischem Polit-Dogma gemacht, das zumindest in Deutschland gelten soll (im katholischen Polen schon eher nicht mehr). Wenn man diesen Polit-Dogmen des ideologischen deutschen Staatssicherheitsrechts nicht folgt, wird man daher „unchristlich“: also postuliert im Ergebnis die Katholische Bischofskonferenz.

Es bleibt dabei aber nicht bei bloßen Postulaten, sondern diese „Verchristlichung“ des staatlichen Verbots- und Diskriminierungsvokabulars setzt sich um in der parallelen Anwendung des staatlichen „Radikalenerlasses“, eines wesentlichen Bestandteils des

¹ So ein „grüner“ Außenminister und Polizistenschläger a. D, in: *Süddt. Zeitung* vom 2.3.1999, S. 15.

² So die Frage eines Kommentars der *FAZ* vom 20.04.2017, S. 10: Haken mit Kreuz.

³ S. *Junge Freiheit (JF)* vom 17.03.2017, S. 8.

⁴ S. dazu den 13. Teil der vorliegenden Serie: **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“ Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

⁵ S. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., 176.

Parteiverbotssurrogats,⁶ in kirchlichen Einrichtungen. Zu nennen ist dabei der Fall des Theologen *Thomas Wawerka*,⁷ dem der Vertrag nicht verlängert worden ist, wobei eine „flüchtlingsfreundliche Haltung“ postuliert worden sein soll, die man bei einer Kritik an der illegalen Einreise wohl an den Tag legen würde. Weiter ist der Fall *Hendrik Pauli*⁸ zu nennen, der von einem Evangelischen Gymnasium entlassen wurde, weil er „AfD-Lehrer“ (so die wahrheitsstiftende *Bild-Zeitung*)⁹ sei. Die kirchliche Einrichtung berief sich dabei auf ihren Charakter als Tendenzbetrieb, was ein sicherlich plausibles Argument ist, nur ist festzuhalten, daß die „Tendenz“ staatsideologisch vorgegeben ist. Denn der Vertrag wird ja nicht deswegen nicht verlängert, weil der Betroffene seinen mangelnden Glauben an die Existenz Gottes kundgetan hat - was beim „Tendenzbetrieb Kirche“ sicherlich als nachvollziehbarer Vorwurf für eine arbeitsrechtliche Kündigung / Nichtverlängerung des Beschäftigungsvertrags akzeptiert werden müßte - sondern, weil die Meinung des Betroffenen nicht im Einklang mit der staatlichen Ideologiepolitik steht, illegale Grenzüberschreiter willkommen zu heißen.

Es gibt die Forderung aus Kirchenkreisen, Vertreter dieser maßgeblichen Oppositionspartei, anders als etwa Vertreter der ehemaligen Stasi- und Mauerbauerpartei, wegen „Rechtspopulismus“ nicht zu Foren von Kirchentagen einzuladen,¹⁰ Spenden von AfD-Mitgliedern an kirchliche Sozialeinrichtungen werden nicht angenommen¹¹ oder es werden im Zusammenhang mit linksextremistischen Parteitagsverhinderungsaktionen, die eigentlich strafrechtlich zu verfolgen wären (vgl. § 21 des Versammlungsgesetzes) kirchlicherseits hetzende Parolen gegen die aufgrund freien Wählervotums maßgebliche Bundestagsopposition verkündet, wonach das (christliche) Kreuz keinen Haken¹² habe, wobei unterstellt wird: Das nichtexistente der AfD - oder welches die AfD nach den Unterstellungen des religiösen Fanatismus haben müßte - wohl schon. Die Fragestellung des maßgeblichen Jesuitenmagazins: Ist die AfD rechtspopulistisch?,¹³ zeigt auf, daß sich die etablierten Kirchen als Vorfeldorganisation des ideologisch ausgerichteten staatlichen „Verfassungsschutzes“ verstehen, da dieser ja nicht gegen „Populismus“ vorgeht, sondern dies allenfalls von seinen politikwissenschaftlichen Mitarbeitern in „privaten“ Veröffentlichungen¹⁴ als „Brückenphänomen“ identifizieren läßt, das „noch nicht“ „verfassungsfeindlich“ sei, aber der „Verfassungsfeindlichkeit“ den Weg öffne. Die Erfassung des „Vorfeldes“ durch die kirchliche Hatz durch Gebrauch theologisch wohl irrelevanter Begrifflichkeit wie „Rechtspopulismus“, die negativ „verchristlicht“, also verteufelt wird, radikalisiert notwendigerweise den „Verfassungsschutz“, weil der Fanatismus (von *fanum*, d.h. heiliger Bezirk im Unterschied zu *pro fanum* = vor dem Heiligung) für eine religiöse Politik notwendigerweise charakteristisch ist. Die Überschreitung vom *fanum* (Domkirche) ins *profanum* (Domvorplatz) kann dabei gut dargestellt werden, durch das Abknipsen der Lichter auf dem Erfurter

⁶ S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=136>

⁷ S.

http://www.deutschlandfunk.de/kirche-und-politik-der-pfarrer-a-d-und-die-afd.886.de.html?dram:article_id=376330

⁸ S. <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/graues-kloster-lehrer-gekuendigt---afd-droht-schulleiterin-mit-konsequenzen-25069444>

⁹ S. *JF* vom 11.11.2016, S. 5.

¹⁰ S. etwa <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2018/katholische-jugend-fordert-katholikentag-ohne-afd/>

¹¹ S. <https://philosophia-perennis.com/2017/12/22/diakonie-afd/>

¹² <http://ef-magazin.de/2017/04/24/10895-anti-afd-kampagne-das-kreuz-der-demagogen>

¹³ S. *Joachim Drumm*, Ist die AfD rechtspopulistisch? Eine Bestandsaufnahme, in: *Stimmen der Zeit*, Juli-Heft 2017, S. 457 ff.

¹⁴ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Serien zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salami-taktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=159>

Domberg, veranlaßt durch den Bischof *Neymeyr*,¹⁵ welcher damit einer Kundgebung der AfD unter dem Landesvorsitzenden *Björn Höcke* eine kulturell schöne Kulisse verwehren wollte, also etwas, was dieser Ayatollah etwa bei der DDR-Einmauerungspartei nie tun würde, wahrscheinlich nicht einmal bei Demonstranten, welche das Recht auf vorgeburtliche Kindstötung fordern.

Die Gründe, warum es gerade einen spezifischen AfD-Politiker, der sich wohl nie christenfeindlich geäußert hat, treffen sollte bzw. bei diesem wohl die „christliche“ Hatz gegen politische Opposition einsetzte, gilt es aufzuklären, weil dies verständlich machen könnte, was maßgebliche katholische und protestantische Kirchenfunktionäre mit der Amtsbezeichnung „Bischof“ - mit Staatssekretärsgehalt, bezahlt nicht von Kirchensteuern, sondern aus staatlichen Sonderleistungen,¹⁶ die nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 (1) WRV schon längst hätten abgelöst werden müssen - unter den Bedingungen des zivilreligiös entfalteten bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats unter „christlich“ verstehen, insbesondere wenn dabei das „christliche Menschenbild“ gegen die Teilnahme der AfD auf dem im Mai 2018 vorgesehenen Katholikentag in Münster vorgebracht wird.

BRD als (zivil-)religiöse Demokratie

Wieso versteht sich nämlich die Kirche als Vorfeldorganisation der bundesdeutschen Staatssicherheit? Obwohl ein *FAZ*-Kommentator zu Recht meint: „Die Kirchen sind aber weder der Verfassungsschutz, der auch AfD-Politiker im Visier hat, noch politische Parteien noch öffentliche Hygieneanstalt.“¹⁷ Diese kirchliche Haltung kann nur damit erklärt werden, daß die bundesdeutsche Einordnung als „Verfassungsfeind“ im Kern keine rechtliche Angelegenheit darstellt, sondern letztlich Religionspolitik bedeutet, für die sich nachvollziehbarer Weise dann auch kirchliche Demagogen und Apokalyptiker zuständig fühlen, welche die Analysen der VS-Politologie aufgreifen und dabei fanatisieren, d.h. „ins Heiligtum“ bringen, also zu einer religiösen Frage machen.

Wie dargestellt¹⁸ erfolgt die Erklärung zum „Verfassungsfeind“ überwiegend nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten, also wegen Verletzung grundlegender Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des rechtmäßigen Regierungserwerbs durch Hochverrat. Vielmehr kann man beim besonderen bundesdeutschen Demokratieschutz aufgrund der Abwertung des Legalitätsprinzips auch bei völlig legalem Verhalten, insbesondere bei Äußerung unerwünschter Auffassungen, die aber an sich noch von der Meinungsfreiheit abgedeckt erscheinen, mit dem Vorwurf der „Legalitätstaktik“ als Verbotskandidat ausgemacht und dementsprechend auch dem Verbotssurrogat unterworfen werden. Für die Identifizierung eines Verbotskandidaten, der dann in aller „Toleranz“ dem Verbotssurrogat unterworfen wird, sind dann in der Tat Kriterien maßgebend, die denen vergleichbar sind, die eine etablierte religiöse Organisation wie die Katholische Kirche¹⁹ vorgenommen hat und auch noch

¹⁵ S. dazu Alternative für Christus, in: *FAZ* vom 22.12.2016, S. 4: Neigen evangelische Wähler zur AfD? Die Antwort ist kompliziert. Aber nicht jeder findet es gut, dass einige Bischöfe der AfD das Licht ausmachen.

¹⁶ S. <https://www.juraforum.de/ratgeber/staatsrecht/was-verdient-ein-bischof-in-deutschland>

¹⁷ S. Anm. 2, a.a.O.

¹⁸ Wie ausgeführt im 14. Teil dieser Serie **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=176>

¹⁹ Einen guten Überblick verschafft das jüngste Magazin der GEO-Epoche Nr. 89: Die Inquisition. Verfolgung und Gewalt im Namen der Kirche.

vornimmt, um in Äußerungen²⁰ im Wege der Inquisition,²¹ also der „Beobachtung“, häretisches Gedankengut ausfindig zu machen.

Dementsprechend kann man das Wesen der Bundesrepublik Deutschland nur gewissermaßen religionswissenschaftlich voll erfassen. Mit dem Verbotsurrogat kongruente demokratisch-feindliche Parolen zur Oppositionsbekämpfung aus dem kirchlichen Bereich legen diese Analysemethodik nahe. Diese religionswissenschaftliche Analyse muß sich dabei nicht unbedingt auf die normativen Elemente beziehen, die gelegentlich als Ansatz einer bundesdeutschen „Zivilreligion“²² ausgemacht werden, wie der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes (GG) und - mit Dispensmöglichkeit - beim Diensteid (Artikel 56 GG), sowie auf das spezielle Staatskirchenrecht (Artikel 140 GG mit Inkorporation der staatskirchenrechtlichen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung), das anerkannten „Religionsgesellschaften“ öffentlich-rechtlichen, also quasi-staatlichen Rang zuweist und somit eher von einem „hinkenden Verhältnis“ von Staats zur Kirchen gesprochen werden muß, denn von einer demokratiethoretisch eher gebotenen konsequenten Trennung. Vielmehr geht es bei der Identifizierung der Zivilreligion um den staatsreligiösen Charakter des grundlegenden Verfassungsverständnisses, da dieses im Kern als religiös / theologisch und damit gegen Verfassungshäresie gerichtet charakterisiert werden muß. Es geht dabei um die Ermittlung der „Geheimreligion des Grundgesetzes“,²³ die eine religionswissenschaftliche Betrachtung der Realverfassung der Bundesrepublik nahelegt.

Der nach diesem - im Ergebnis: religiösen - Verfassungsverständnis hat „das Grundgesetz ganz bewußt“ einen neuen „Typ der demokratischen Staatsform“ geschaffen, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“²⁴ Für diesen „neuen Typus“ an Demokratie, wie immer er begrifflich zu erfassen ist, kennzeichnet sich vor allem dadurch, aus Grundrechten „Werte“ zu machen, die nicht mehr primär den Bürger als „negative Staatskompetenzen“ / „Abwehrrechte des Bürgers“ vor dem Staat schützen, sondern dem Staat, d.h. seinen maßgebenden Politikern Argumente in die Hand geben, um mit Hilfe des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes gegen Bürger im Wege von Verbotsforderungen, Verboten und Ersatzverboten vorzugehen. Der Gleichheitssatz gebietet dann aufgrund der entsprechenden Umwertung nicht mehr unbedingt, daß der Staat die verfassungsrechtliche Festlegung beachtet, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauung diskriminiert werden kann (Artikel 3 (3) GG), sondern der Werte-Staat verbietet dem Bürger „diskriminierende“ Meinungen zu äußern, wobei als Endstation dieses mit der Verbotskonzeption wertemäßig eingeleiteten Verfassungswandels der Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949 - Gleichheitssatz als Strafnorm gegen politische Opposition - ausgemacht werden kann, also der Verfassung, die ohnehin als die für die bundesdeutsche Verbotslinke wünschenswerte bundesdeutsche Verfassung²⁵ angesehen werden kann.

Eine Verfassung, die man aufgrund falscher Ansichten, d.h. durch gedanklichen „Grundrechtsterror“ (so der GG-Kommentator), „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, wird dabei in der Tat unvermeidbarer Weise zu einem

²⁰ S. dazu *Hubert Wolf*, Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher, 2007

²¹ S. dazu *Peter Godman*, Die geheime Inquisition. Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, 2001.

²² S. dazu zuletzt umfassend: *Karl Richard Ziegert*, Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht, 2013.

²³ So die Formulierung bei *Bahner*, Na, na, na, Herr Safranski!, in: *FAZ* vom 19.06.2010, S. 37.

²⁴ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4.

²⁵ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotsurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>

religiösen Dokument. Die ohnehin schon schwer durchführbare, aber im demokratischen Rechtsstaat trotzdem zwingend gebotene Unterscheidung zwischen dem Juristen und dem Theologen wird damit widerrufen! Diese Unterscheidung hat der sozialdemokratische Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* sinngemäß dergestalt zum Ausdruck gebracht, daß es den Richter zu verehren gelte, der gegen seine Überzeugung in Übereinstimmung mit dem Gesetz Recht spricht, aber man den Priester / Theologen zu verachten hätte, der wider seine Überzeugung predigt. Rechtsvorschriften kann man nämlich insbesondere in einer Demokratie (was vielleicht deren Hauptzweck ist) ändern und muß deshalb nicht in einen religiösen Sinn an diese Vorschriften oder gar an die ihnen zugrundeliegenden Wertungen („Werte“) „glauben“ und sich zu ihnen „bekennen“. Müßte man an diese Rechtsvorschriften wie an religiöse Dogmen glauben und sich zu ihnen bekennen, wie dies im Islam der Fall ist, könnte man diese Rechtsvorschriften nicht mehr zum politischen Gegenstand einer Änderungsdiskussion machen, womit jedoch der demokratische Prozeß bzw. Politik als solche weitgehend hinfällig würde. Das Legalitätsprinzip verlangt lediglich, daß man sich ungeachtet seiner Auffassungen an die Rechtsvorschriften hält, solange sie trotz aller berechtigter oder auch unberechtigter Kritik eben gelten. Selbstverständlich muß man aber an diesen Rechtsvorschriften Kritik üben können, um sie eben in dem dafür vorgesehenen politischen / parlamentarischen Änderungsprozeß ändern (oder auch aufrechterhalten) zu können. Dagegen beansprucht eine Religion von ihren Mitgliedern, daß sie die Dogmen der Religion für ewige Wahrheiten halten und entsprechend an diese glauben, sich zu ihnen bekennen, ohne diese ändern zu dürfen oder auch nur daran zu denken.

Insbesondere Religionen wie der Islam, die - anders als Christentum und Buddhismus - bestimmte Rechtskonzeptionen zum Bestandteil ihres religiösen Dogmensystems²⁶ haben, haben deshalb erhebliche Schwierigkeiten, diese demokratietheoretisch zwingende Unterscheidung zwischen Rechtsvorschriften und religiösen Konzepten zu machen und haben deshalb auch grundsätzliche Schwierigkeiten, sich einer demokratischen Herrschaftsform²⁷ anzupassen. Diese Regierungsform wiederum ist gerade deshalb auf die Trennung von Religion und Staat angewiesen, weil nur dadurch Rechtsvorschriften zum Gegenstand der Politik gemacht werden können oder gar nur deshalb der Bereich des Politischen überhaupt begründet werden kann. Zur Demokratieproblematik kommt dabei hinzu, daß die transzendente (religiöse) Herrschaftslegitimation sich als Normalfall der Menschheitsgeschichte darstellt. Deshalb besteht immer eine große Wahrscheinlichkeit, die aber für eine Demokratie als Gefahr verstanden werden müßte, daß sich eine „Theokratisierung“ einer Verfassung einstellt. Aufgrund des menschheitsgeschichtlichen Normalfalls einer religiösen Herrschaftsbegründung müßte daher auch die religionspolitische Aufwertung des Grundgesetzes nicht verwundern, ließe dies nur nicht unter dem Stichwort „Demokratie“, bei der angenommen wird, daß auf eine derartige transzendente Herrschaftsbegründung gerade verzichtet werden muß.

Vielleicht ist die Kennzeichnung als „zivilreligiöse Demokratie“ die „richtige Vokabel“ nach der der GG-Kommentator zur Beschreibung des „neuen Typs“ der demokratischen Staatsform noch sucht. Das bundesdeutsche Demokratieverständnis kann nämlich die demokratietheoretisch gebotene Trennung von Politik und Religion von vornherein kaum durchhalten.

²⁶ Eine entsprechende Übersicht findet sich bei *Helmuth v. Glasenapp*, Die fünf Weltreligionen, 2005, S. 457; danach haben religionsbedingte Rechtsordnungen: Hinduismus, Konfuzianismus, Taoismus und Islam, nicht aber Buddhismus und Christentum (auch bei Unterscheidung zwischen Protestantismus und Katholizismus).

²⁷ Hinsichtlich des Islam sei verwiesen auf den 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114> sowie auf den Beitrag: Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1323176377.pdf

Dies fängt bereits mit dem Deifizieren des Grundgesetzes an, wofür der angeführte GG-Kommentar angeführt werden kann, welcher ja meint, „das Grundgesetz“ habe diesen neuen Typus der demokratischen Staatsform errichtet. Die durch diese Personifizierung und damit letztlich Deifizierung oder Apotheose eines Rechtsdokuments bewirkte Abstrahierung von den maßgeblichen inländischen und ausländischen politischen Kräften, die das Grundgesetz in die Welt gesetzt haben, läßt diese politischen Kräfte selbst als Instrument von etwas Ehrfurcht gebietend ungenannt Bleibendem erscheinen. Im Grundgesetz soll es dann mit Artikel 79 (3) eine religiös konnotierte „Ewigkeitsgarantie“ geben und damit irgendwie im Zusammenhang stehend operiert der Demokratieschutz mit Verfassungsgrundsätzen, die in der Verfassung²⁸ als solche gar nicht aufgeführt sind. Diese Statuierung von Verfassungsgrundsätzen außerhalb der Verfassungsurkunde ist in der Tat dort zu erwarten, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert.“²⁹ Dies wird dann konkretisiert durch die Überführung von Grundrechte in Glaubens-Werte. Dies wiederum verkennt in einer grundlegenden Weise den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen, also weltlichen Verfassung und verwandelt diese notwendigerweise in ein geschlossenes Moralsystem, wodurch „die Verfassung“ als Weltenei,³⁰ durch (Verfassungs-) Richter und den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle politischen Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art (verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer, Friedfertigkeit der polnischen Diktatur und der totalitären Sowjetunion der 1930er Jahre, Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes etc. pp.) bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger“ verbindlich als von der „Demokratie“, zumindest von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch das heilige Grundgesetz geboten, durch einen immer umfassender werdenden Tabukatalog im Wege der geheimdienstlichen Nachzensur vorschreibt.

Dementsprechend stellt diese Transformation von Grundrechten in „Werte“ auch die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar.³¹ Der Gegensatz zum Rechtsstaat ist historisch³² jedoch der Glaubensstaat, also der religiöse Zwangsstaat! Die Bundesrepublik ist danach nicht deshalb legitim, weil sie den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volks und damit Deutschlands darstellt - dies wäre ein weltlich-demokratische Verständnis -, sondern mehr oder auch nur deshalb, weil sie sich ideologisch-religiös als „Gegenentwurf“ abgrenzt von der deutschen „Vorgeschichte“, die nur 12 Jahre umfassen mag, aber nach der Werteentwicklung zunehmend auch 2000 Jahre meinen kann, da schon *Arminius* ein „Faschist“ war, zumindest ein Anti-Westler, da er sich gegen die römische Befreiungsherrschaft aufgelehnt hatte. Von einem GG-Theologen der Zeitung *Die Welt* wurde er zumindest als „germanischer *Pol Pot*“ mit der Maßgabe ausgemacht, daß „wir“ den „Römern“ - ideologie-politisch gemeint: den USA - näher stünden als diesen („Pol Pot“-)Germanen!³³

²⁸ ... sondern im politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F. und § 92 Abs. 2 StGB n. F.)!

²⁹ S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Roman Schnur*, 1972, S. 187 ff., S. 204.

³⁰ S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91; zu der hier behandelten Problematik, s. *ders.* Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

³¹ S. *Forsthoff*, *Epirrhosis* a.a.O., S. 190.

³² S. dazu im einzelnen den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen:

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

³³ S. den Beitrag des BRD-Theologen *Richard Herzinger*:

<http://www.welt.de/kultur/article3542126/Wir-stehen-den-Roemern-naeher-als-den-Germanen.html>

Die so legitimierte „Werteordnung“ ist danach vor allem deshalb Demokratie, weil sie sich „demokratischen Werten“³⁴ verpflichtet weiß. Diese „Werte“ sollen dabei den raum-zeitlichen Aspekts der politischen Herrschaft und damit seines demokratiethoretischen Trägers, nämlich des Volkes, d.h. in Deutschland: des Deutschen Volkes, universalistisch auflösen. Es gibt dann nur noch eine „Bundesrepublik“ als Werteeinheit einer Menschheitsprovinz, die allen Menschen mit ihrer Würde gehört (allerdings bei Ausschluß der Abstammungsdeutschen, die keine Wertebefürworter sind). Demokratie wird jedoch durch die dabei verbundene ideologische Verwertung der Grundrechte zur Fehlbezeichnung für eine Art Theokratie im Sinne einer religiösen Herrschaftsform, die deshalb als solche charakterisiert werden muß, weil das staatlich geforderte Wertebekenntnis als Verbotssurrogat den Bereich einer vielleicht gerade noch demokratiekompatiblen „Zivilreligion“, wie man sie wohl in den derzeitigen west-europäischen Monarchien (mit Königen „von Gottes Gnaden“) findet, überschreitet: „Die Wertkonstruktion treibt dem *Rousseauschen* Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf.“³⁵ Damit werden die Grundrechte und mit ihr die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Schutzgut des Verbotssystem nicht nur zu einem Überprogramm einer virtuellen Einheitspartei von Demokraten im Sinne der Parteistaatsdoktrin,³⁶ sondern auch zu einer Art „Superkonfession“, zu der sich alle bekennen müssen. Da sich dann in der Tat (fast) alle dazu bekennen, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des Glaubensstaates, nämlich das Simulantenproblem: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote“ (die ja anders als Jura-Professoren, die sich der Realität verweigern, meinen, „gegen rechts“ immer noch andauert) bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von Mitgliedern der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.³⁷ In der wertepolitisch fortgeschrittenen BRD des Jahres 2018 wird dies im Fall von „rechts“ gar nicht mehr „erörtert“, sondern in aller staatlichen Glaubensgewißheit einfach negativ unterstellt. Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten ausgemacht hat, der nur „Lippenbekenntnisse auf das Grundgesetz“ abgibt, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar!

Bundesdeutsche Priesterherrschaft

Eine religiöse Herrschaft läuft auf das hinaus, was *Max Weber* und mit ihm *Helmut Schelsky*³⁸ als „Priesterherrschaft“ bezeichnet hat. Das Wesen dieser Herrschaftsform ist das Erzwingen

³⁴ Der Unterschied zwischen Demokratie und demokratischer Werteordnung wird bei anderer Begriffswahl dargelegt von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.; danach beruht nur die Schweiz auf der Volkssouveränität, Großbritannien auf der noch demokratisch konstruierbaren Parlamentssouveränität und die Bundesrepublik letztlich auf einer als „Verfassungssouveränität“ bezeichneten Gerichtssouveränität, die im Zweifel nur noch eine sehr lose Verknüpfung zum Volk als gedachtem Subjekt der Volksherrschaft aufweist.

³⁵ S. *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 3 ff., S. 25.

³⁶ S. dazu den 11. Teil der vorliegenden Serie: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=164>

³⁷ S. *Smid*, a.a.O., S. 9, Anm. 27.

³⁸ S. *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen - Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen, 1977.

einer staatlichen Sinnstiftung. Man muß dabei - um eine angemessene Bewertung zu machen - selbstverständlich erkennen, daß generell mit Politik, welche notwendigerweise auf eine kollektive Größe, nämlich demokratietheoretisch auf das Volk der Volksherrschaft (Demokratie) ausgerichtet ist, mit einem entsprechenden Sinnstiftungs-Anliegen³⁹ einhergeht, schon um der Gemeinschaft, in welchem sich der demokratische Prozeß abspielt, eine zumindest politische Legitimationsgrundlage zu verschaffen, was dann die demokratische Volksgemeinschaft wäre, die jedoch - wie so vieles - den Deutschen zumindest irgendwie verboten⁴⁰ ist; wobei auch hier ein mehr (staats-)religiöses, denn rechtliches Verbot vorliegt. Die totalitäre Gefahr, die mit einer staatlich vorgegebenen politischen Sinnstiftung⁴¹ verbunden ist, wird in einer Demokratie dadurch gebannt, daß Sinnstiftungsangebote der unterschiedlichen Parteien miteinander konkurrieren und eine Sinnstiftungspolitik, die sich mit gesetzlichen Maßnahmen aufgrund des Mehrheitsprinzips manifestiert, jederzeit entsprechend der unverbrüchlichen Garantie der Meinungsfreiheit, falls diese besteht, mit dem Ziel, diese Sinnstiftung zumindest durch Beseitigung ihrer möglichen Sanktionsnormen zu revidieren, herausgefordert und damit ein möglicher unterdrückender Charakter der staatlichen Sinnstiftung abgewehrt werden kann, d.h. der Traditionserlaß des Verteidigungsministeriums könnte in einem „freien Land“⁴² auch wieder revidiert werden! Wobei in einem nur freiheitlichen Land dem „Revisionismus“ erhebliche Grenzen gesetzt werden. Zudem ist der vom religiös-politischen Universalismus deshalb abgelehnte Staatenpluralismus⁴³ ein Gegenmittel gegen totalitäre Auswirkungen politischer Sinnstiftung, weil dann konkurrierende Politmythologien existieren können und nicht nur die Mythologien der amerikanischen Erlösernation maßgebend sind. Die Notwendigkeit dieser Kritikmöglichkeit im Bereich der sog. Zivilreligion ergibt sich schon daraus, daß die von *Rousseau* konzipierte „Zivilreligion“ durchaus nicht so harmlos ist wie es für ihre Befürworter den Anschein hat, da diese bei ihm von Staatswegen den Glauben an die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung im ewigen Leben, Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze sowie Verbot der Unduldsamkeit beinhaltet und dabei als Sanktion Landesverweisung bei mangelnder Akzeptanz und Todesstrafe bei Glaubensabfall⁴⁴ - nicht aus religiösen, sondern aus Gründen der politischen Sektenbekämpfung - vorgesehen hatte.

³⁹ S. dazu im Kontext von Japan den Beitrag: **Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan** <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=46>

⁴⁰ Daß dieses Konzept in der Bundesrepublik zivilreligiös verboten ist, wird im 7. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat dargestellt: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=149>

⁴¹ Der Begriff „sinnstiftend“ ist gerade affirmativ als die bundesdeutsche Zivilreligion abstützende Staatsaktion von der leyenhaften Verteidigungsministerin im Zusammenhang mit dem erneuten Traditionserlaß die Tradition erlassend in Anspruch genommen, s. *FAZ* vom 29.03.2018, S. 1: Leyen: Bundeswehr kann auf ihre Geschichte stolz sein, was sich etwa an der Abschaffung des Meinungspluralismus aufzeigen läßt, s. **(Linker) Mitte-Extremismus bei der Bundeswehr. Zur Abschaffung des politischen Pluralismus bei der Bundeswehr** <http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=173>

⁴² So ein besonders apologetisches Lob in der *FAZ* vom 17.03.2018, S. 1; s. hierzu den kritischen Leserbrief von *Thomas Kemmer*, in: *FAZ* vom 29.03.2018, S. 6 und letztlich den 14. Teil der vorliegenden Serie mit dem Untertitel: **Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=176>

⁴³ S. dazu den Beitrag: **Staatenpluralismus als Garantie der politischen Freiheit** <http://www.links-enttarnt.net/?link=alternativperspektiven&id=25>

⁴⁴ S. *Jean-Jacques Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Reclam-Ausgabe 1977, S. 151 „Wenn einer, nachdem er öffentlich ebendiese Dogmen anerkannt hat, sich so verhält, als ob er sie nicht glaube, soll er mit dem Tode bestraft werden; er hat das größte aller Verbrechen begangen, er hat vor den Gesetzen gelogen.“

Die Priesterherrschaft verwandelt die ihr erwünschte staatliche Sinnstiftung in ein religiöses Konzept, welches mit religiösem Instrumentarium erzwungen wird. Dazu gehört vor allem das Propagieren eines Konzepts der Schuld der Glaubensanhänger („Bürger“) durch die religiöse Körperschaft, also durch den zivilreligiösen Staat, von der man sich von Staatswegen nur erlösen kann, indem man dieses und jenes nicht tut, nicht propagiert und nach Möglichkeit nicht daran glaubt und stattdessen nachhaltig etwas machtpolitisch erwünschtes glaubt. So müssen nach Ansicht des ehemaligen Bundeskanzlers *Helmut Schmidt* (SPD) die Deutschen deshalb „einen Glauben (*sic!*) an Europa“ haben, weil sie „sechs Millionen jüdische Bürger umgebracht, fabrikmäßig umgebracht haben.“ Der *Spiegel*-Herausgeber *Rudolf Augstein* hatte solche Argumentation zutreffend wie folgt benannt:

„Das ist keine politische Betrachtungsweise, das ist Religion.“⁴⁵

Daß es sich bei diesem Schuldkonzept um Religion handelt, ergibt sich schon daraus, daß die rechtsstaatlich anerkannten Zurechnungsformen wie „Anstiftung“ oder „Beihilfe“ für eine derartige Schuldzurechnung, welche sich „moralisch“ zwingend in die Befürwortung der europäischen Währungsunion bei Übernahme erheblicher Staatsinsolvenzrisiken ummünzt, nicht ausreichen. Bei der „historisch“ genannten „Schuld“ geht es demnach um eine nur religiös begründbare Schuld. Da es sich demnach um ein religiöses Konzept handelt, darf dieses dann der Ewigkeitsvorstellung von Religion entsprechend nicht in Frage gestellt werden, was dann auf staatlicher Ebene mit den Instrumentarien von Strafrecht und Geheimdienst, d.h. mit einer religiös konnotierten staatlichen Feinderklärung („Verfassungsfeind“) erzwungen werden soll. Im Rahmen der Demokratie bedeutet dieses Konzept, daß die Grundrechte nicht mehr gesinnungsneutral angewandt werden, insbesondere verliert die verfassungsrechtliche Garantie, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauung diskriminiert werden kann (Artikel 3 (3) GG), abgestuft diskriminierend an Bedeutung, was entsprechend der Machtlage bis zur völligen Bedeutungslosigkeit dieser Verfassungsvorschrift führen kann, auch wenn sie formal aufrechterhalten wird. Letzteres ist dann quasi-religiösen Verehrungsbedürfnissen geschuldet („welche tolle Verfassung wir doch haben“). Die Meinungsfreiheit wird dementsprechend in einer kaum berechenbaren Weise entwertet, ebenfalls ohne ihre förmliche Abschaffung, weil auch dies als religiöser Verehrungswert und rhetorischen Nachweis für den „freiesten Staat der deutschen Geschichte“⁴⁶ benötigt wird: Eine Werteordnung macht dies möglich! Nämlich die Entrechtlichung der Grundrechte und ihre ideologische Aufwertung zu quasi-religiösen Bekenntniswerten, die den aufgrund dieser Bewertung zu Feinden ausgerufenen „Extremisten“ dann immer weniger nützen.

Kern der bundesdeutschen (Zivil-)Religion als so etwas wie die „Geheimreligion des Grundgesetzes“ ist die schon angeführte „deutsche Schuld“ (Kollektivschuld), die dadurch aufgrund staatlicher Anordnung zu „bewältigen“ ist, daß der „Bundesbürger“ guter „Demokrat“, „Europäer“ und „Weltbürger“ ist, wobei diese Begrifflichkeit jeweils mit impliziten, häufig auch offenen Handlungs- und Auffassungsvorgaben einhergeht. So ist man „Demokrat“, wenn man nicht für eine Rechtspartei eintritt, also den „Populismus“ ablehnt. Man hat als „Europäer“ für eine Entdemokratisierung der eigenen Demokratie⁴⁷ durch

⁴⁵ S. zitiert bei *Ziegert*, a.a.O., S. 9.

⁴⁶ S. dazu den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat:
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1522162887.pdf

⁴⁷ S. dazu den Beitrag: **Die Entnationalisierung von Demokratie** - Kritische Bewertung des Europa-Projekts
<http://www.links-enttarnt.net/?link=alternativperspektiven&id=17>

Übertragung staatlicher Kompetenzen auf „supranationale“ Einrichtungen einzutreten und darf sich dabei nicht als „DM-Nationalist“ betätigen, der sich gegen die Vergemeinschaftung der Staatsschulden zu Lasten der Deutschen wendet und insbesondere hat man als „Mensch“ deutsche Außengrenzen für irrelevant zu halten und soll kritiklos hinnehmen, daß mit „offenen Grenzen“ massive Steuerbelastungen und die Verarmung einheimischer Bevölkerungsschichten einhergehen.

Als „Demokrat“ darf der „Bundesbürger“, d.h. Schuld-Deutsche, der zunehmend zum europäisierten Verschuldungsdeutschen wird, vor allem von seinen Freiheitsrechten keinen falschen Gebrauch machen, also keinen „Grundrechtsterror“ betreiben. Wann dieser meist (noch) nicht strafbare „Terror“ aufgrund einer verbotsbegründenden kollektiven Äußerung falscher Gedanken vorliegt, wird dem „mündigen Bürger“ von der als „Verfassungsschutz“ fehlbezeichneten Zivilreligionsbehörde in als Mitteschutzberichten fungierenden „Verfassungsschutzberichten“ mitgeteilt. Allerdings bleibt es nicht bei diesen Mitteilungen, vielmehr geht mit der staatsreligiösen Schuld die Relativierung des weltlichen Schuldstrafrechts einher, „seit das Leugnen oder Verharmlosen bestimmter historischer Tatsachen, also etwa die Korrektur von Opferzahlen, ein Fall für den Staatsanwalt“⁴⁸ sein kann. Man kann insoweit nur von einem „Feindstrafrecht“ sprechen, das als bloßes Instrument zur Bekämpfung von Feinden auch um den Preis der Rechtlichkeit mittlerweile als Fremdkörper im bundesdeutschen Recht verankert⁴⁹ worden ist.

Der religiöse Charakter insbesondere der verhängnisvollen Strafbestimmung der bundesdeutschen Zivilreligion, nämlich des § 130 Abs. 3 StGB - „Volksverhetzung“ durch „Leugnen“ (!) oder „Verharmlosen“ (!) - wird schon durch seine strukturelle Ähnlichkeit mit der ehemaligen Strafbestimmung der „Gotteslästerung“ (§ 166 StGB)⁵⁰ deutlich, die u. a. verboten hat, öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott zu lästern, wenn man dadurch ein „öffentliches Ärgernis“ erregt. Trotz der rechtsstaatlichen Kautelen (eigentliches Schutzgut war dann doch nicht der Glaube an Gott, sondern die öffentliche Ordnung, die nicht durch ein „Ärgernis“ bedroht werden sollte) war durch diese Vorschrift im Kern die Zivilreligion des „Obrigkeitsstaates“, nämlich der Könige „von Gottes Gnaden“ geschützt worden, die etwa durch „Kaisers Geburtstag“ (zuletzt) am 27.01. zelebriert wurde. Dagegen schützt § 130 Abs. 3 StGB, bei weitem weniger rechtsstaatlich, da das einschränkende Merkmal „öffentlicher Friede“ in der bundesdeutschen Rechtsanwendung (anders als bei § 166 StGB) so gut wie keine Rolle spielt, strafrechtlich die bundesdeutsche Staatsreligion der Bewältigung - mit sowjetaffirmativem Befreiungsgedenktag am 27.01.

Die Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Schuldprinzips, das dem totalitären Maßnahmestaat entgegensteht, der das Individuum zum bloßen Objekt seiner Ideologienpolitik, also zum Feind macht, kommt dadurch zum Ausdruck, daß in der bundesdeutschen Variante des strafrechtlichen Schutzes der Zivilreligion dem „Leugner“ so gut wie nie der naheliegende Irrtum, etwa unzulängliche Würdigung bestimmter Aussagen und „revisionistischer“ Einschätzungen, zugestanden wird. Damit bleibt die bundesdeutsche Justiz hinter den Anforderungen der kirchlichen Inquisitionsjustiz zurück, die einem *Galilei* immerhin Irrtum⁵¹

⁴⁸ S. FAZ vom 12.03.2005, S. 12: Schmerzen.

⁴⁹ Dies gesteht *Dirk Sauer*, Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft, in: *NJW* 2005, S. 1705, der Auslassung von *Günther Jakobs* zum „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“ zu, ohne allerdings § 130 StGB in diese Problematik einzubeziehen.

⁵⁰ Nunmehr: „Verunglimpfung einer Religionsgemeinschaft“; s. zum ursprünglichen Tatbestand: *B. v. Becker*, „Gegen Grosz und Genossen“ - Der Gotteslästerungsprozess gegen George Grosz, in: *NJW* 2005, S. 559 ff.

⁵¹ S. zum Fall *Galilei* zuletzt den sehr ausgewogenen Beitrag zum Heft Nr. 89 der *Geo-Epoche*, S. 140 ff.

zugestanden hat und nicht Lüge, die die bundesdeutsche Justiz dem „Leugner“ unterstellt, weil ihm zwingend zugerechnet wird, daß er die strafrechtlich geschützte Staatswahrheit als wahr kennt und sich deshalb nicht irren, sondern nur bössartiger „Hetzer“ sein kann. Bei Beachtung der Anforderungen der Inquisitionsjustiz würde man bei den bundesdeutschen staatsreligiösen Straftatbeständen weitgehend zum Ausschluß der Strafbarkeit oder zumindest zur erheblichen Reduzierung des Strafmaßes (vgl. §§ 16, 17 StGB) kommen, statt zum Verknasten auf sechs Jahre⁵² wegen staatsfeindlichen „Leugnens“. Die bundesdeutsche Justiz wird diesen Vergleich zurückweisen, da *Galilei* ja richtig lag, während die bundesdeutschen „Leugner“ der staatlich geschützten Wahrheit naturgemäß alle falsch liegen. Es geht jedoch um die Methodik von strafrechtlicher Zurechnung und Verurteilung und da sollten in einem Rechtsstaat weder religiöse Glaubensfragen noch abstrakte Fragen der staatsreligiös bedeutsam gemachten historischen Wahrheit zum Aufgabengebiet der amtliche Wahrheit erzwingenden Strafjustiz gehören. Weil dies aber in der zivilreligiösen BRD anders ist, gilt es festzustellen, daß die Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechtsverständnisses, *ultima ratio* und Tatbestandsklarheit (Artikel 103 Abs. 2 GG), „für die politische Strafrechtsgesetzgebung ... schon längst nicht mehr“ gelten,⁵³ was naturgemäß dann auch für die einschlägige Rechtsprechung⁵⁴ gilt. Das bundesdeutsche Verbotssurrogat als permanent wirkender ideologischer Notstand schützt also letztlich eine Zivilreligion, eine dann doch gar nicht ganz so geheime „Geheimreligion des Grundgesetzes“.

„Geheim“ ist diese Religion jedoch deshalb, weil im Grundgesetztext - aufgrund bewußter Entscheidung des Parlamentarischen Rates! - darüber nichts zu finden ist und nur dieser Text sollte eigentlich gelten wie dies in diesem Grundgesetz mit seinem Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 explizit postuliert ist: „Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert“. Damit sollte eine zivilreligiöse Wertefortschreibung etwa durch Gerichtsentscheidungen oder Geheimdienstmitteilungen eigentlich ausgeschlossen sein.

Ursprung der bundesdeutschen Zivilreligion gegen rechts: Stuttgarter Schuldbekennnis des Protestantismus unter Besatzungsherrschaft

Die Bewertung des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats, welches primär gegen Gegner und „Relativierer“ der Konzeption von „deutscher Schuld“ gerichtet ist, als Ausformung von Priesterherrschaft ist nicht nur metaphorisch gemeint, sondern hat konkrete historische Ursachen. *Max Weber* hat darauf hingewiesen, daß weltgeschichtlich günstige Lagen für eine Durchsetzung von „Priesterherrschaften“ auch als politische Herrschaft immer dann gegeben waren, wenn Erobererstaaten die weltliche Herrschaft bei unterworfenen Völkern ohne förmliche Annexion beseitigen wollten. Priesterherrschaften empfahlen sich dann als Mittel zur Domestikation der unterworfenen Völker, weil die Priesterschaft selbst ein Interesse daran hat, die unmittelbare politische Herrschaft nicht wieder aufkommen zu lassen oder sie zumindest unter Kontrolle zu halten: Als Beispiel hierfür kann etwa die Wiedererrichtung des

⁵² S. <http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

⁵³ S. den FAZ-Leserbrief von *Günter Bertram*, Liberales Strafrecht und Tugendterror vom 18.02.05, S. 11.

⁵⁴ Zum Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Gerichte, s. die Ausführungen den entsprechenden Teil des Alternativen Verfassungsschutzberichts: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

jüdischen Staates durch die Perser⁵⁵ nach der babylonischen Verschleppung der Juden oder die von den Mongolen eingerichtete Herrschaft der Dalai Lama,⁵⁶ der re-inkarnierten Mönchskönige, den Vorstehern einer bestimmten Mönchsschule, in Tibet angeführt werden. „Auch in der Moderne fehlt es nicht an Beispielen für die Bündnisneigungen von „Kirche“ oder geistlicher Führung mit dem Landesfeind.“⁵⁷

In der angehenden „Bundesrepublik“ (gemeint: Deutschland) war die Machtergreifung der Mentalität einer Priesterherrschaft möglich, weil es effektiv keinen deutschen Staat mehr gegeben hatte, so daß diese Lücke durch geschichtslegimatorisch ausgerichtete Parteifunktionäre,⁵⁸ aber auch direkt durch (Geschichts- / Polit-)Theologen ausgefüllt werden konnte: Das veralltäglichte Werte-Gerede von Parteifunktionären stellt ein permanentes Zeugnis dieser Theologisierung dar. Zur entscheidenden Vorgeschichte - von der man sich natürlich nicht gegenentwüflerlich abgrenzt - der späteren Bundesrepublik Deutschland gehört vor allem das Stuttgarter Schuldbekenntnis⁵⁹ der deutschen Protestantismus von 1945, das von *Adolf Visser't Hooft*,⁶⁰ dem Generalsekretär des seit 1938 in Gründung befindlichen Ökumenischen Rates der Kirchen initiiert worden ist.⁶¹ Dieser hatte während des Zweiten Weltkriegs mit dem holländischen und britischen Geheimdienst zusammengearbeitet, eine religiös-geheimdienstliche Werte-Kombination, die sich in den zivil-religiösen Zügen des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“, dieses öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensts als Weltanschauungskontrollbehörde fortsetzen sollte. Dieses Schuldbekenntnis versprach die Wiederaufnahme des seit Ende der Monarchie - und damit der traditionellen deutschen Zivilreligion der Monarchen „von Gottes Gnaden“ - kopflos gewordenen deutschen Protestantismus in die kirchliche Ökumene und die dringend benötigte karitative Hilfe. Mit der Stuttgarter Erklärung wurde die - nur religiös-theologisch (mythologisch) konzipierbare - Kollektivschuld des Deutschen Volkes verankert, die sich dabei nicht nur auf die Unterstützung des *Hitlerregimes* und auf den unterlassenen Widerstand beziehen sollte, sondern sich nach dem Schweizer Theologen und überzeugten Sozialisten *Karl Barth*⁶² gegen den falschen Weg der Geschichte der Deutschen im allgemeinen zu richten habe. Zu „bewältigen“ - die religiöse Bedeutung dieses Vorganges, der schließlich zum wesentlichen staatlich-religiösen Anliegen der BRD bis hinein in Parteigerichtsverfahren⁶³ werden sollte, wird damit deutlich - galt dabei die Unheilsgeschichte, die zur Reichseinigung unter *Bismarck* geführt hatte, sowie die

⁵⁵ Wie im Buch *Esra und Nehemia* geschildert, was die Theokratie, die Herrschaft der juristisch gebildeten Theologen zur charakteristischen Herrschaftsform des Judentums machen sollte; s. umfassend *Eugene H. Merrill*, *Die Geschichte Israels. Ein Königreich von Priestern*, 2001.

⁵⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Dalai_Lama

⁵⁷ S. *Helmut Schelsky*, *Die Arbeit tun die anderen - Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen*, 1977, S. 71.

⁵⁸ Der theokratische Zug des bundesdeutschen Parteiwesens, das mit beschränkten Pluralismus errichtet wurde, bevor es wieder deutsche Staatlichkeit gab, sollte sich in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG niederschlagen, wonach die Parteien „an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken“, also erstere nicht so richtig zum letzteren zu gehören scheinen; in einer weltlichen Verfassung wäre zu formulieren, daß das Volk über Parteien an der staatlichen Willensbildung mitwirkt; so ist etwa Artikel 49 der Verfassung von Italien formuliert.

⁵⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Stuttgarter_Schuldbekenntnis

⁶⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Willem_Adolf_Visser_%E2%80%99t_Hooft

⁶¹ Ausführlich dargestellt bei *Ziegert*, a.a.O., S. 175 ff., insbesondere S. 187 ff.

⁶² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Barth

⁶³ So kann man etwa den Beschluß des CDU-Partei-„Gerichts“ gegen *MdB Hohmann* nur begreifen, wenn man sich bewußt macht, daß hier eine Bewältigungsreligion exekutiert wird, die mit rechtsstaatsfeindlichen Begriffen wie „deutsche Schuld“ hantiert und die Werteverwirklichung als Parteiausschluß versteht, während zeitgleich ein abstammungsmäßig Privilegierter als jüdischer „Christdemokrat“ koksen und mit Versklavten huren darf: bundesdeutsche parteiische „Werteordnung“!

Traditionslinie, die von *Martin Luther* - wenn nicht gar von *Arminius* - über *Friedrich den Großen* zu *Adolf Hitler* führte. Dabei setzte die „Bewältigung“ bereits mit der Erkenntnis des alliierten Bombenwerfens „als Strafgericht Gottes“ ein: So die kirchlich autorisierte Aufschrift auf der Ruine der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche in Berlin! Diese Anschrift an dem besonderen Platz, einer bewußt als Ruine aufrechterhaltenen (zivil-)religiösen Monarchen-Gedenkstätte, bringt damit den Sieg der neuen Zivilreligion der bundesdeutsche Verfassungsreligiosität über die alte, die Nationalreligiosität⁶⁴ mit Zügen der vorausgegangenen Reichsreligiosität zum Ausdruck. „Durch das Stuttgarter Schuldbekenntnis hat die evangelische Kirche den Anfang mit jener Umerziehung gemacht, welche die Alliierten als wichtigste Aufgabe ihrer Deutschlandpolitik ansahen und welche die Deutschen mit erstaunlichem Eifer dann als ihre eigene Angelegenheit selbst übernahmen. Unter dem Deckmantel ihrer ökumenischen Beziehungen zu den Kirchen der ehemaligen Feindmächte wurde die evangelische Kirche zur führenden Agentin dieser Umerziehung“⁶⁵ und damit verständlicherweise zur Vorfeldorganisation des „Verfassungsschutzes“.

Als Ausgangspunkt der theokratischen Werte-Züge der bundesdeutschen Herrschaftsordnung muß deshalb naturgemäß die amerikanische Zivilreligion angesehen werden, nämlich als göttlich auserwählte Demokratie mit *manifest destiny* die Weltherrschaft anstreben zu dürfen, wobei die Demokratie, worauf sich „die Nation mit der Seele einer Kirche“ bezieht, nicht aus Athen stammt, sondern dem Sinai entsprungen ist! Diese *shining city on the hill* benötigt dabei die Externalisierung des Bösen, das mit dem Deutschtum identifiziert wird, um ihre Kriegseinsätze moralisch begründen zu können. Der religiöse Transfer dieser Zivilreligion hat im Akt der *unconditional surrender* seinen historischen Ursprung: Schon *Tocqueville*, dem man die Erkenntnis der religiösen Getragenheit der modernen Demokratieentwicklung als Politisierung des christlichen Gleichheitsgedankens verdankt, hat festgestellt,⁶⁶ daß die Vaterlandsliebe, „in einem eroberten Land nicht lange lebendig“ bleibt, „weil die Neigungen der Menschen im allgemeinen in die Richtung gehen, in der sich die Macht befindet.“ In Phasen der Völkerrechtsgeschichte, die noch vom Recht auf Annexion gekennzeichnet waren, hat dieser psychologische Mechanismus bei Vorliegen günstiger Umstände die Annexion erheblich erleichtert. Zur bleibenden Durchsetzung derselben war die Anerkennung der moralischen Macht des militärischen Siegers notwendig, die von der atavistischen Vorstellung getragen ist, wonach der Gewaltfaktor Krieg, Einbruch des Elementaren, also des göttlich gesteuerten schöpferischen Urzustandes in die Politik, als „Gottesgericht“ anzusehen ist, welches der religiös ausgerichtete Mensch machtpolitisch zu akzeptieren hat.

Überwindung der Priesterherrschaft durch BRD-Gründung?

Nun könnte man sich vorstellen, daß mit der Wiederbegründung der zentralen Staatsorgane nach Erlaß des Grundgesetzes die in der Phase der direkten Besatzungsherrschaft möglichen priesterherrschaftlichen Ideologieansätze zurückgewiesen worden wären. Es ist nämlich für die Staatsautorität zwingend erforderlich, derartige theokratische Erscheinungen zurückzuweisen, um etwa demokratisch regieren zu können. Und in der Tat ging die

⁶⁴ S. zu dieser *Dietmar Klenke*, Deutsche Nationalreligiosität zwischen Vormärz und Reichsgründung. Zur innen- und außenpolitischen Dynamik der deutschen Nationalbewegung, in: *Historisches Jahrbuch*, 2003, S. 389 ff., eine derartige Würdigung liegt hinsichtlich der bundesdeutschen Verfassungs- / Bewältigungsreligiosität zwischenzeitlich mit dem Buch von *Ziegert* vor.

⁶⁵ S. *Walter Bodenstein*, Hat die Kirche eine politische Aufgabe? in: *Criticòn* Nr. 98, S. 271 ff.

⁶⁶ S. *Alexis de Tocqueville*,: Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, 1990, S. 59.

Entwicklung durchaus in die Richtung, die vorgefundenen klerikalen Sinnstiftungsangebote zurückzuweisen. Dafür sorgte schon Kanzler *Konrad Adenauer*, der auch als gläubiger Katholik dem Klerikalismus sehr abgeneigt war, was seinen Konflikt mit Kardinal v. *Faulhaber* zur Zeit der Weimarer Republik erklärt, welcher sich kritisch zum mangelnden Gottesbezug der Weimarer Reichsverfassung geäußert hatte, während *Adenauer* sich eindeutig für die Republik aussprach.

Die Zurückweisung des Vorschlags im Parlamentarischen Rat, bei Anlehnung an die vorkonstitutionellen Bremer Landesverfassung und die des Freistaates Bayern, in die Grundgesetz-Präambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ (was ja nach den neuesten Kriterien der Bewältigung schon eine „Verharmlosung“ ist) aufzunehmen, kann als Absage an die Stuttgarter Schuldtheokratie interpretiert werden: „Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es.“⁶⁷ Dementsprechend hat die zivilreligiöse „Bewältigung“ im geschriebenen und damit rechtsstaatlich maßgeblichen Grundgesetztext keine Stütze! In diesen zentralen Ansatz der Abschüttelung einer Theokratie ordnet sich auch die Kritik des damaligen SPD-Vorsitzenden *Kurt Schumacher* ein, der dem Ansatz des bundesdeutschen Schuldkults vorwarf, die Herrschaftsmethodik eines totalitären Systems zu verkennen, seine Untertanen soweit möglich mitschuldig zu machen. Dies würde nunmehr antithetisch umgekehrt werden, was dazu diene, „dieses Schuldprinzip zu verewigen.“⁶⁸

Damit hat *Schumacher* erkannt, daß die „Vergangenheitsbewältigung“ letztlich auf so etwas wie einen umgekehrten NS hinausläuft, genau so staatsreligiös und letztlich rassistisch; denn sie nimmt ja die Abstammungsdeutschen letztlich kraft Abstammung in den Pflicht⁶⁹ und privilegiert diejenigen, welche wohl in der NS-Zeit diskriminiert worden wären, statt rassistische und weltanschauliche Diskriminierung überhaupt einzustellen (was das wirkliche Gegenkonzept wäre, aber wohl zu banal weltlich ist). Bemerkenswerter hat der Theologe und Kirchenhistoriker *Kurt Novak* als das, was vom Dritten Reich geblieben ist, die zumindest mentalitätsmäßig weiterwirkende „Zivilreligion des Dritten Reiches“ ausgemacht. „Geblieben oder 1945 aus den Ruinen wiederauferstanden ist der gesellschaftliche Wille zur politischen und weltanschaulichen Gleichschaltung.“⁷⁰ Die Kirchen als Institutionen der „eigentlichen Religion“ gaben sich wieder her, „einer mit dem Schuldmythos neu und stärker denn je gefüllten Zivilreligion wieder wie gehabt machtvoll vorzuarbeiten.“⁷¹

Die Zurückweisung dieser Zivilreligion, obwohl dies vom Text des geschriebenen Grundgesetzes nahegelegt, konnte jedoch politisch nicht gelingen, weil auch die bundesdeutsche Demokratiekonzeption zumindest der Realverfassung zivilreligiös angelegt ist, was letztlich das Bundesverfassungsgericht zu verantworten hat, das als maßgeblicher Interpret der von ihm erkannten Werteordnung des Grundgesetzes „die Zivilreligion des westlichen Verfassungsstaates“ formuliert⁷² hat, was aber - wie der kirchliche Schuldmythos - auf Gegenentwurfskonzepte zurückgeht, die aber die Eigenschaft haben, zumindest mentalitätsmäßig zu einer ungewollten Anlehnung an das Gegenmodell zu führen. Das Bundesverfassungsgericht, welches im Grundgesetz gar nicht als Verfassungsorgan, sondern

⁶⁷ S. *JöR* n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? in: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

⁶⁸ Zitiert bei *Ziegert*, a.a.O., S. 38.

⁶⁹ S. dazu die Ausführungen im Beitrag: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=113>

⁷⁰ S. ebenda, S. 39.

⁷¹ S. ebenda.

⁷² So der Rechtshistoriker *Michael Stolleis*, zitiert bei *Ziegert*, a.a.O., S. 34.

nur als ein oberstes Gericht vorgesehen ist, hat seine Machtstellung zivilreligiös erworben und mußte zur Begründung hierfür zumindest implizit den Stuttgarter Ansatz aufgreifen und das Grundgesetz zivilreligiös auslegen, also die Unterscheidung von Juristen und Theologen unterminieren. Dies führt vom traditionellen Gesetzespositivismus des „Obrigkeitsstaates“ und der Weimarer Republik weg und ging methodisch einen ideologischen Gegenentwurfsweg: „Es ist bemerkenswert, wie sehr sich die Techniken der Umstellung - über die Neuinterpretation von Generalklauseln, unbestimmten Rechtsbegriffen, Ermessenstatbeständen und Abwägungsklauseln - ähnelten, wie leicht sich die Sprödigkeit des Rechts in Biigsamkeit verwandeln ließ, wie stark das Bundesverfassungsgericht bei seinem Erfolg nolens volens von der erst kurz zurückliegenden Rechtsumstürzung profitierte.“⁷³

Mit dem Lüth-Urteil,⁷⁴ das als Magna Charta der bundesdeutschen Meinungsfreiheit gilt, hat das Bundesverfassungsgericht dann das ideologische System der deutschen Vergangenheitsbewältigung als moralpolitisches Engagement auch rechtlich privilegiert, was dann bis zur Abschaffung der Meinungsfreiheit im Wunsiedel-Beschluß⁷⁵ geht, mit dem eine Norm, die eindeutig die Meinungsfreiheit durch ein nicht allgemeines Gesetz beschränkt und damit - soll das Grundgesetz einen berechenbaren Rechtsstaat garantieren - eindeutig verfassungswidrig ist, zivilreligiös („Gegenentwurf“ zu einer schrecklichen Historie) doch für verfassungsmäßig erklärt hat! Dieser Ansatz ist natürlich ungeeignet, die priesterherrschaftlichen Elemente der Besatzungszeit in der bundesdeutschen Herrschaftsordnung durch die weltanschauliche Neutralität des Staates zu überwinden. Vielmehr ist das permanent wirkende bundesdeutsche Ersatzverbotssystem auf diese zivilreligiösen Begründungselemente angewiesen.

Wie sich dabei diese staatsreligiösen Elemente mit politischer Diskriminierung verbinden, kann an einem Urteil des Bundesgerichtshofs⁷⁶ vom 18.09.1979 aufgezeigt werden, mit dem aufgrund „der Verstrickung des deutschen Volkes“ (S. 164), also „den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet“ (S. 162) es zur staatlich mittels Strafrecht und Schadensersatzklagen durchzusetzenden Pflicht gemacht wurde, das personale Selbstverständnis von Personen (zivilreligiös zunehmender Sprachgebrauch: Menschen, *Anm.*) anzuerkennen, auf die die Nürnberger Rassengesetze angewandt worden wären (S. 165), „als zugehörig zu einer durch das Schicksal (pseudo-theologisch für Gott, *Anm.*) herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit (im Rechtsstaat interessiert nur die rechtliche Verantwortung!, *Anm.*) aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist (S. 163).“ Dieser Ansatz hat sich dann weiter umgesetzt in amtlichen Parteiverbotbegründungen, wonach die NPD nach einem gemeinsamen Schriftsatz von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, den man weitgehend nur als religionspolitisch einstufen kann, im ersten gegen diese Partei gerichteten Verbotverfahren unter dem Stichwort verboten werden sollte: „Zurückweisung einer kollektiven deutschen Verantwortung für den Holocaust.“⁷⁷ Bei dem Schuld- und Verantwortungsbegriff, der dieser staatlichen Aktion sowie entsprechenden religionspolitischen Aussagen in sog. Verfassungsschutzberichten zugrunde liegt, etwa wonach es „rechtsextrem“ „und damit verfassungsfeindlich“ sei, „deutsche Schuld“ zu „verleugnen“ / „relativieren“, kann es sich nur um eine religiöse Einordnung handeln, da der weltliche Rechtsstaat einen derartigen Schuldbegriff nicht kennt und deshalb etwa ein strafgerichtliches

⁷³ So *Christoph Schönberger*, Anmerkungen zu Karlsruhe, in: *Mathias Jestaedt* u.a., *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*, 2011, S. 43

⁷⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCth-Urteil>

⁷⁵ S. <https://www.iurastudent.de/leadingcase/die-wunsiedel-entscheidung-bverfge-124-300-347>

⁷⁶ S. BGHZ 75, 160 ff.

⁷⁷ S. den auszugsweisen Abdruck dieser Staatsaktion in: *FAZ* vom 16.02.2002, S. 11.

Verfahren gegen den Täter „deutsches Volk“ nach der bundesdeutschen Strafprozeßordnung doch noch nicht möglich sein dürfte, wobei diese Prozeßordnung allerdings noch auf den rechtsstaatlichen „Obrigkeitsstaat“ zurückgeht und damit bei Steigerung der Bewältigung im Zweifel als „belastet“ gilt und deshalb durch die Zivilreligion auch noch überwunden werden könnte, um endlich förmliche Verfahren gegen den Täter „deutsches Volk“ durchführen zu können.

Die auf einer entsprechenden Theologisierung des Grundgesetzes beruhende Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in seinem Nichtverbotsurteil mit Verbotsbegründung vom 17.01.2017, wonach auch rechtmäßiges Handeln, insbesondere die rechtmäßig in Anspruch genommene Meinungsfreiheit nicht vor Verboten schütze, basiert notwendigerweise auf Zivilreligion. Wenn nämlich das Recht nicht mehr das ausschlaggebende Kriterium zur Feststellung von Verbotsvoraussetzungen ist, dann sind es eben außerrechtliche Kriterien, wobei herrschaftsgeschichtlich und herrschaftstheoretisch nur eine religiöse Begründung in Betracht kommt.

Freiheitsverlust durch bundesdeutsche Religionspolitik

Eine staatliche Ordnung, die etwa aus Gründen einer besonderen, auf Umwertung von Grundrechten als Bürgerschutzrechte in bedrückende Werte beruhenden Verbots- und Diskriminierungskonzeption auf religiöse Herrschaftselemente nicht verzichten kann, kann religiösen Interventionsansprüchen in die politische Sphäre nicht dadurch entgegentreten, daß sie die Trennung von Staat und Kirche, von Politik und Religion betont, sondern der Staat muß sich selbst zur religiösen Herrschaftsorganisation machen und gegenüber Kirchen und Religionen Religionspolitik, also die Unterwerfung der Religionen unter die politische Sinnstiftung betreiben.

Die Etablierung einer staatlichen Sinnstiftungspolitik läßt sich an den Auslassungen des damaligen Ausministers *Fischer* vom 11.09.2000 im für die „Bundesrepublik“ heiligen Sinnstiftungsort New York gut nachweisen: „All jene, die jenen ominösen `Schlußstrich` versucht haben (wie schon der Parlamentarische Rat bei den Beratungen zur GG-Präambel, *Anm.*), sind an dem fortgeltenden Faktum Auschwitz (eine bemerkenswerte naturrechtliche Konstruktion: ein Faktum „gilt“, *Anm.*) und der deutschen Schuld an der Shoa kläglich gescheitert - und dies zu Recht. Denn eine alte jüdische Weisheit lehrt uns: `Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung`.“⁷⁸ Damit ist natürlich nicht das „Ende des Exils“ von Deutschen aus den Vertreibungsgebieten gemeint, wofür sich vielleicht ein deutscher Außenminister zuständig fühlen sollte und es geht natürlich auch nicht um die „Erlösung der Deutschen“, also um diejenigen der deutschen Täter (die ja nach religiöser Konzeption der Erlösung bedürfen) bzw. des Volkes, welches ja nach der Religionskonstruktion schon des Bundesgerichtshofs „Täter“ ist: Abgesehen davon, daß es eigentlich nicht Aufgabe eines säkularen Staates und eines diesen vertretenden Bundesministers ist, amtlich „Erlösung“ zu betreiben, um sich dabei amtlich mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu identifizieren.

Diese Theokratisierung der Rechtsordnung ist durch eine noch jüngere Änderung des Versammlungsrechts fortgeführt worden, wonach „Gedenkstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen vor Demonstrationen staatsideologisch (bzw. staatsreligiös) unerwünschter Gruppierungen geschützt werden können. Als derartige Gedenkstätte qualifiziert sich

⁷⁸ S. Netzseite Auswärtiges Amt vom 16.10.2000.

aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Festlegung das entsprechende vom Bundestag beschlossene Staatsmonument (Stelenpark) in Berlin, das damit auch gesetzlich zur staatlichen Kultstätte gewidmet wird, die als solche nicht durch die Bekundung unerwünschter Auffassungen entheiligt werden darf. Damit wird auch die Absicht des früheren Bundespräsidenten *Herzog* umgesetzt, der sich „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“ ausgesprochen⁷⁹ hatte, an denen als staatliche Ersatzreligion für das dahin schmelzende Christentum die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten Staatsrituale eines religiös-ideologischen Demokratiekults⁸⁰ vollzogen werden. Der staatsreligiöse Charakter dieser Art von Demokratie kommt - wohl ungewollt - in folgender Aussage von *Herzog* zum Ausdruck: „Wenn die Apostel auf ihren Missionsreisen nur dorthin gegangen wären, wo das Christentum eh schon war, dann wäre das Christentum heute eine Sekte.“⁸¹ Dies war als Aussage über Demokratie in Afrika gedacht, wodurch „Demokratie“ nicht nur mit dem Christentum, einer Religion, verglichen, sondern - dieses gedanklich wohl ablösend - gleichgesetzt wird.

Mit dieser zivil-religiösen Herrschaftsbegründung ist - wie von kundigen Befürwortern derselben durchaus anerkannt wird - eine erhebliche Gefährdung der politischen Freiheit der Deutschen verbunden, die etwa wie folgt begründet wird: „Nicht ein heroisierter Freiheitskampf, sondern Auschwitz wurde zum negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik... der damit verbundene Freiheitsverlust bedarf... einer verfassungsrechtlichen Begründung.“⁸² Dieser Freiheitsverlust durch die zivilreligiöse Bewältigungsherrschaft, basierend auf dem Kult der „deutschen Schuld“ und der „Verstrickung des deutschen Volkes“ besteht neben der Etablierung eines permanent wirkenden zivilreligiösen Diskriminierungssystems insbesondere darin, daß der Staat als religiöse Erlösungseinheit, welcher seine Verfassung zu einem religiösen Dokument macht, dem man keine weltliche Distanz entgegenbringen oder gar Änderungswünschen im zentralen Wertebereich aussetzen darf (etwa Änderungen hinsichtlich der Parteiverbotskonzeption), sich die Religionsgemeinschaften unterordnen wird und damit eine Bedrohung der Religionsfreiheit darstellt, die historisch die maßgebliche Grundlage des politischen Pluralismus darstellt.

Die Religionsfreiheit ist denn auch problematisch⁸³ geworden, was soweit geht, daß Glaubensgemeinschaften wegen ihrer Irrlehren als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht und „Sekten“ aus ideologischen Gründen, d.h. ohne Gesetzesverletzung staatlich überwacht⁸⁴ und Verbotsdrohungen ausgesetzt werden. Schon der im Jahr 1998 veröffentlichte Bericht der Enquete-Kommission zu „Sog. Sekten und Psychogruppen“⁸⁵ kann als Übergang zu einer dezidierten Religionspolitik ausgemacht werden. Gerade bei der bundesdeutschen Anti-Sektenpolitik findet sich die weitgehendste Annäherung an ein rechtsstaatswidriges

⁷⁹ S. *FAZ* vom 04.09.1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten.

⁸⁰ S. etwa den Leserbrief von Prof. Albert Gerhards, Rituale auch für Demokraten, in: *FAZ* vom 04.01.1999.

⁸¹ So *Herzog*, lt. *Die Zeit* vom 9.2.1996.

⁸² S. *Ulrich Battis / Klaus Joachim Grigoleit*, Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta?, in: *NJW* 2004, S. 3459, 3462).

⁸³ S. die von *Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch* hrsg. Sammelbände: Die neuen Inquisitoren, Religionsfreiheit und Glaubensneid, 1999, in denen allerdings der Zusammenhang zwischen staatlicher „Bewältigung“, Verfassungsideologie und Religionsfreiheit nicht problematisiert wird; s. die Besprechung dieses zweibändigen Werke durch *Hans-Helmuth Knütter: Verfassungsschutz und Sektenkeule* <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=70>

⁸⁴ S. die Entscheidung des VG München, *NVwZ* 1995, S. 793 ff., 797, r. Sp., wo eindeutig hervorgeht, daß rechtmäßiges Verhalten „verfassungsfeindlich“ sein kann, wie schließlich vom Bundesverfassungsgericht bestätigt: Geschützt wird damit aber nicht der Staat, sondern eine Staatsideologie!

⁸⁵ S. Bundestags - Drucksache 13/10950; zu diesem *Scheuch*, in: *Besier / Scheuch*, a.a.O., Bd. 1, S. 281.

Grundrechtsverständnis. Es manifestiert sich hier ein alternativer Freiheitsbegriff,⁸⁶ wonach Religionsfreiheit unvereinbar sei mit der Mitgliedschaft in Organisationen, die ihren Mitgliedern besondere Pflichten auferlegen, auch wenn ihre Mitglieder freiwillig ein- oder austreten können.

Das darauf abgeleitete Recht des Staates, die Bürger vor Mitgliedschaft bei „Sekten“ mit der Methodik von Verfassungsschutzmitteilungen zu warnen, würde konsequenterweise auf die etablierten Kirchen ausgeweitet werden müssen, womit deutlich wird, daß dieser alternative Freiheitsbegriff letztlich auf die marxistische Auffassung hinausläuft, wonach Religionsfreiheit ohnehin die Befreiung von der Religion (zur staatlichen Zivilreligion) bedeute. Kunstfreiheit bedeutet dann Freiheit von der Kunst - verfassungsreligiöses Bildverbot⁸⁷ - und Wissenschaftsfreiheit die Freiheit von der Wissenschaft⁸⁸ und damit ein Ideologiegebot. Schwerpunktmäßig geht der bundesdeutschen Religionspolitik derzeit vor allem darum, staatlich einen mit dem Grundgesetz konformen Euro-Islam⁸⁹ mit Verfassungsfeindlichkeitserklärung gegen einheimische „Islamfeinde“⁹⁰ zu erzwingen, was voraussetzt, daß das an sich weltliche Grundgesetz ein religiöses Dokument ist, das erlaubt die Konformität der Religionen danach zu beurteilen. Trotzdem sollte das in der Regel mehr beiläufig stattfindende Ausgreifen der Religionspolitik auf etablierte Religionen nicht verkannt werden.

Hingewiesen sei auf die Intervention der Politik in den innerkirchlichen Vorgang der versuchten Reintegration der schismatischen Pius-Bruderschaft in die Katholische Kirche, welche die bundesdeutsche Zivilreligion vor allem deshalb berührt hat, weil einer der Bischöfe dieser Bruderschaft, der Brite *Williamson*, „geleugnet“ hat, nicht die Existenz Gottes - dies wäre CDU-Politikern wohl relativ gleichgültig - sondern die Wahrheit des Holocaust: Und da fordert *Merkel* Klarstellung⁹¹ von Papst *Benedikt*, daß „das nicht ohne Folgen im Raum stehen bleibt.“ Ein der CDU nahe stehender Journalist⁹² meinte dabei, daß die Bundeskanzlerin durch ihr Behelligen des Papstes, erleichtert durch dessen deutsche Herkunft (gegen einen „polnischen Papst“ hätte eine deutsche Christdemokratin sicherlich größere Hemmungen gehabt), ihre Kompetenz nicht überschritten hätte: „Denn natürlich berührt es das Verhältnis von Kirche und Staat, wenn ein Volksverhetzer durch päpstliche Dekrete begünstigt wird.“ Diese Argumentation ist schon deshalb absurd, weil *Williamson* als Engländer im (noch) frei(er)en England kein „Volksverhetzer“ ist, sondern nur nach bundesdeutschem Zivilreligionsrecht, das im freien Westen noch nicht in diesem Ausmaß gilt, auch wenn mit dem Gedanken gespielt wird, dieses „Recht“ über den europäischen Haftbefehl⁹³ zumindest Europa-weit, motiviert durch den üblichen deutschen religiösen Fanatismus restchristlicher Elemente, zu erstrecken: „Bei der ‚Auschwitz-Lüge‘ hört jede

⁸⁶ So zu Recht *Kriele*, a.a.O., S. 383.

⁸⁷ Dieses wird etwa exekutiert durch die Vorenthaltung der Kunst aus der NS-Zeit, während DDR-Kunst öffentlich zelebriert werden darf.

⁸⁸ Zur Bedrohung derselben durch die Verfassungskonzeption, s. den Beitrag des Verfassers:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=37> und exemplifiziert an zwei praktischen Fällen: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=38>

⁸⁹ S. dazu ausführlich: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

⁹⁰ S. dazu **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=48>

⁹¹ S. *FAZ* vom 4.02.2009: Merkel fordert Klarstellungen von Papst Benedikt.

⁹² S. *FAZ* vom 05.02.2009, S. 31: Das reicht nicht. Die Piusbruderschaft ist mehr als der Fall Williamson.

⁹³ S. dazu *FAZ* vom 28.02.2009, Wo das Leugnen beginnt: „Schon das „quantitative Bagatellisieren“ des Holocausts steht unter Strafe in Deutschland. Mit dem EU-Haftbefehl könnte der Arm des deutschen Gesetzes bis nach Großbritannien reichen.“

Toleranz auf. Die Kirche darf den Leugnern nicht gnädig sein“, so die Parole in der intellektuell anspruchsvollsten Tageszeitung⁹⁴ der Bundesrepublik, die verkennt, daß man im freien Westen aus Gründen der Meinungsfreiheit und der Menschenwürde von Irrenden sehr wohl damit „gnädig“ umzugehen weiß und etwa im freieren Königreich Spanien, anders als in der nur freiheitlichen BRD, das Verfassungsgericht die gesetzlich angeordnete Gnadenlosigkeit (Freiheitsentzug wegen falscher Geschichtsbetrachtung) als Verstoß gegen die Meinungsfreiheit für verfassungswidrig erkannt⁹⁵ hat (und lediglich die Befürwortung dieses geleugneten Ereignisses als Strafnorm für verfassungsgemäß erkannt hat). Bei einer weltlichen Betrachtung ist dabei ziemlich unklar, welche Verfassungswerte durch derartiges vom Staat gnadenlos bestrafte „Leugnen“ wirklich bedroht sein sollen: Ist der „Leugner“ für die Abschaffung der Meinungsfreiheit und des Parteienpluralismus? (oder ist dies nicht eher bei den Gläubigen der Staatsreligion zu erwarten?).

Immerhin hat die machtkluge katholische Kirche bekundet, daß ihr die Entschuldigung des „Leugners“ nicht ausreichen⁹⁶ würde, wobei nicht ganz klar ist, ob es nunmehr kraft Anordnung der CDU-Zivilreligion religiöse Pflicht eines (zumindest deutschen) Katholiken mit Beichtverpflichtung und Bußübungen ist, nicht nur die Existenz Gottes, sondern auch die eines an sich weltlichen, wenngleich grauenhaften Ereignisses nicht zu leugnen. Exkommunikation dürfte wohl nicht drohen, da auf die Katholische Kirche die Schiedsgerichtsbarkeit der CDU noch keine Anwendung findet. Zumindest findet - vorerst? - keine Überprüfung der Pius-Brüder durch den bundesdeutschen Inlandsgeheimdienst⁹⁷ statt, auch wenn dies ein CDU-Politologe⁹⁸ entsprechend bundesdeutschen Ideologemaßstäben so gefordert hat. Dies hätte die Einordnung als mit einer Demokratie im bundesdeutschen Sonderverständnis unvereinbar und der Erklärung als „eigentlich verboten“ zur Folge, was eine entschiedene Warnung an die Katholische Kirche darstellen würde, sich nicht „gegen das Grundgesetz“ auszusprechen, wie es bei zivilreligiöser Aufladung verstanden werden muß (etwa Verpflichtung zur Beseitigung von Kreuzen in öffentlichen Gebäuden, was die zu den Kirchen durchaus distanzierte WRV nicht gebot, aber angeblich das Grundgesetz, obwohl über Art. 140 GG die entsprechenden WRV-Kirchenartikel in das GG inkorporiert sind). Damit wird deutlich, dass ein auf Ideenverfolgung ausgerichteter Demokratieschutz unweigerlich die verfassungsrechtlich garantierte Glaubensfreiheit bedrohen muß.

Kirchen als Instrumente der staatlichen Zivilreligion

Die Kirchen können sich machtpolitisch vor dieser Bedrohung durch eine anpassende Unterwerfung schützen, indem sie den Status einer (Unter-)Konfession der staatlichen Zivilreligion akzeptieren. Dieser Status der Religionen ist bei einer staatlichen Sinnstiftungspolitik schon deshalb zu erwarten, weil entsprechend der Machtmechanismen der Staat am längeren Hebel sitzt. Die Anpassung an die staatliche Religion wird den Kirchen in der Bundesrepublik dadurch erleichtert und ihren Funktionären, den ehemaligen Fürstbischöfen, von denen nur noch der Papst - und der von diesem auf Lebenszeit ernannte spanische Bischof von Urgell als Mitfürst von Andorra⁹⁹ - übrig geblieben ist, ist dies wohl

⁹⁴ S. *FAZ* vom 30.10.2009, S. 35: Benedikt und die Brandstifter.

⁹⁵ http://www.elpais.com/articulo/espana/Constitucional/mantiene/pena/justificar/genocidio/elpepinac/20071109/elpepinac_12/Tes

⁹⁶ S. *FAZ* vom 28.02.2009, S.4: Vatikan: Das reicht nicht aus

⁹⁷ S. *FAZ* vom 12.02.2009, S. 5

⁹⁸ S. *Gerd Langguth*,

<http://www.welt.de/politik/article3284709/Die-Pius-Brueder-ein-Fall-fuer-den-Verfassungsschutz.html>

⁹⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Co-Princes_of_Andorra

gar nicht wirklich bewußt, weil die bundesdeutsche Zivilreligion in den Polit-Dogmen des Protestantismus ihre wesentliche Wurzel hat. Die Katholische Kirche zumindest in Deutschland, die sich ursprünglich eher gegen das Stuttgarter Schuldkonzept ausgesprochen hatte, hat sich dem zwischenzeitlich machtklug angepaßt, nachdem dies mit dem Selbstverständnis der US-amerikanischen Weltmacht als demokratisierende Erlösernation konform geht, die das böse Deutschtum erlösend besiegt hat. Mit diesem machtpolitischen Ideologiekomplex will sich die Kirche gut stellen, um weitere Jahrhunderte überleben zu können (dem Protestantismus scheint dies ein geringeres Anliegen zu sein, sondern will ggf. eher mit der Zivilreligion untergehen).

Da sich die bundesdeutsche Zivilreligion als Verfassungsreligion in Form der Verbotskonzeption und des permanent wirkenden Parteiverbotssurrogats bewältigungspolitisch trotz der Tatsache des auch „rechtsextremistischen Widerstandes“¹⁰⁰ gegen das Gott-sei-bei-uns-Regime, entsprechend den Vorgaben der ehemaligen Besatzungsmächte „gegen rechts“ richtet (vorübergehend im „Kalten Krieg“, war auch eine Ausdehnung „nach links“ möglich,¹⁰¹ was sich aber zwischenzeitlich erledigt hat), müssen die Kirchenorganisationen zu Vorfeldorganisationen der als „Verfassungsschutz“ firmierenden bundesdeutschen Staatssicherheit aufschwingen: Dies erklärt die zu Beginn des vorliegenden Aufsatzes dargestellte Hatz der Katholischen Kirche gegen die parlamentarische Opposition, was man in einem anderen machtpolitischen Zusammenhang als demokratiefeindlich einordnen würde.

Die Funktion der Vorfeldorganisation der Staatssicherheit „gegen rechts“, nehmen katholische Kirchenfunktionäre (ehemals: Kirchenfürsten) dabei schon im Vorstadium, nämlich bereits gegenüber der ihr eigentlich nahestehenden CDU ein, indem sie jedem Versuch einer sog. Rechtswende dieser Partei in den Rücken fallen. So warnte der gerade verstorbene Kardinal *Lehmann* vor einer „Heimatverklärung“¹⁰² als die CDU den Versuch machte, eine bescheidene (zudem im Zweifel eher taktisch gemeinte) Patriotismusdebatte zu führen und sprach sich stattdessen im Ergebnis für die illegale Masseneinwanderung aus. Und dies, obwohl der „polnische Papst“ den Patriotismus aus dem 4. Gebot („Du sollst Vater und Mutter ehren, auf das es Dir wohl ergehe auf Erden“) abgeleitet hatte, eine Schlußfolgerung, die zivilreligiös zugunsten der Deutschen verboten scheint. Kardinal *Sterzinsky* stellte die „Mitte“ (und damit im Kern die Christdemokratie) in Deutschland ebenfalls unter Rechtsextremismusverdacht und wandte sich gegen das geplante Zentrum gegen Vertreibungen,¹⁰³ womit eine Annäherung an verfassungsfeindliche Positionen im deutschen Protestantismus stattfindet, die Massenvertreibung der Deutschen geschichts- d.h. herrschaftstheologisch - und letztlich begründet mit der Ideologie des Stuttgarter Schuldbekenntnisses irgendwie in Ordnung,¹⁰⁴ vor allem aber nicht als bewältigungsbedürftig zu finden (der Vorgang darf sich nach den Prämissen der Bewältigung also wiederholen). Die in den Linkschor einstimmende, vom traditionellen Anti-Rechts-Ressentiment gekennzeichnete Hetze des überwiegend aus Kirchensteuermitteln bezahlten *Rheinischen*

¹⁰⁰ S. dazu den Beitrag: **20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=101>

¹⁰¹ S. dazu den Beitrag: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

¹⁰² S. *spiegel-online* vom 11.12.2004.

¹⁰³ S. *FAZ* vom 17.08.2005, S. 2: „Zentrum gegen Vertreibungen“ soll nicht in Kirchenruine einziehen; *FAZ* vom 19.09.2005, S. 7: „Wille zur Versöhnung nicht erkennbar“. *Sterzinsky* bekräftigt seine Kritik am Zentrum gegen Vertreibungen und *FAZ* vom 16.08.2005, S. 10: Ein Kardinal beugt sich.

¹⁰⁴ S. *Bodenstein*, a. a. O., S. 272

Merkur,¹⁰⁵ der immerhin zwischenzeitlich verdientermaßen eingestellt worden ist (und nur noch ausgerechnet in der „liberalen“ *Die Zeit* ein Übergangsdasein eingeräumt bekommt), gegen das einzig nennenswerte konservative Wochenblatt *Junge Freiheit* sollte dann nicht mehr verwundern.

Deshalb ist die kirchliche Hatz gegen eine neue Oppositionspartei „rechts von der CDU“ schon seit bundesdeutschen Anfangszeiten des amerikanischen Besatzungsregimes angelegt. Der Dienst, den die Kirchenfunktionäre im Vorfeld des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ dem etablierten Parteienstaat als eigentliches Schutzgut der bundesdeutschen Staatssicherheit¹⁰⁶ erweisen, besteht darin, die Bereitschaft zum demokratischen Wechsel religionspolitisch zu erschweren. Durch die religiöse Verteufelung einer politischen Strömung, die unvermeidbar mit der Unchristlichkeitserklärung verbunden ist, wird erreicht, daß der Wechsel von den etablierten Parteien zu einer religiös verteufelten Partei den Aufwand erfordert, den man braucht, um als religiöser Prediger einen Religionswechsel herbeizuführen und dies geht ersichtlich über den Propaganda-Aufwand, den man betreiben muß, um etwa einen regelmäßigen katholischen Kirchgänger ausnahmsweise (oder zwischenzeitlich auch regelmäßig) zur Wahl der SPD zu veranlassen, erheblich hinaus. Die Verteufelung findet dabei durch die Figur des „metaphysischen Nazi“ statt, welcher gar nicht weiß, daß er einer ist, aber einer sein muß, weil dies staatlicher Geheimdienst und der Kardinalsmarxismus so feststellen, die erkennen, daß die AfD ein Kreuz haben müßte, welches anders als das des Kardinals (das er gelegentlich zur Vermeidung islamistischer Befindlichkeiten auch ablegt) Haken aufweist. Diese kirchlich geförderte Zivilreligion hat sich als derart erfolgreich dargestellt, daß sie dem Wähler, der daran denkt, eine als „rechts“ eingeordnete Partei und damit metaphysische Nazis zu wählen, das unheimliche Gefühl vermittelt, er würde mit seinem Wahlkreuz (mit oder ohne Haken) irreversibel dem Holocaust zustimmen, so daß er sich nicht einmal zu einer im nächsten Wahlgang ja wieder revidierbaren „Protestwahl“ erlaubt sieht: Und dies, obwohl das Wahlgeheimnis nach bundesdeutschem Wahlrecht unstreitig gewahrt ist!

Nachdem diese in der Tat lange erfolgreich praktizierte zivilreligiöse Zauberei durch den Wahlerfolg der AfD gebrochen scheint, fühlten sich deshalb Kirchenfunktionäre herausgefordert, da sich die Wirkung des kirchlichen Beitrags zur staatlichen Zivilreligion, nämlich die Verteufelungswirkung zu verbrauchen scheint. Als bemerkenswert gilt dabei festzuhalten, daß als Beginn der kirchlichen Hatz gegen die AfD die Rede des Thüringer AfD-Chefs *Björn Höcke* festzumachen ist, in der er von einem „Denkmal der Schande“ referiert und dabei eine „Wende der Erinnerungspolitik um 180 Grad“ gefordert hatte. Diese nachvollziehbare Rede sorgte ja bei der AfD selbst für Unmut, besteht auch diese Partei insbesondere aus ehemaligen Funktionären der CDU, die man als gläubige BRDler im zivilreligiösen Sinne ansehen kann und deshalb die Mechanismen der bundesdeutschen Herrschaft, denen sie als CDU-Mitglieder nie ausgesetzt waren, nicht sofort begreifen (dieses späte Begreifen hat schon einen wahren bundesdeutschen Parteienfriedhof zur Folge gehabt). Seit sich jedoch abzeichnete, daß es mit einer absurden Weise angestregten Parteiausschlußverfahren nichts werden dürfte, fühlten sich die Kirchenfunktionäre endgültig herausgefordert zu zeigen, daß sie „als Christen“ gläubige Anhänger der bundesdeutschen Zivilreligion mit ihrem Diskriminierungspotential sind, welches sie mit religiösem Fanatismus, d.h. mit

¹⁰⁵ S. den Beitrag eines *Raoul Löbber*t, Germanias hörige Truppe, in: *Rheinischer Merkur* Nr. 13 / 05 vom 31.03.2005.

¹⁰⁶ S. dazu den 9. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

gedanklicher Einordnung der Problematik in ihr Heiligtum, verschärfen wollen, um ihre Existenzberechtigung zur Wahrung zivilreligiöser Interessen trotz der (endgültigen?) Entzauberung des zivilreligiösen Bannes bei der Wechselbereitschaft der Wähler nachzuweisen.

Der Preis der kirchlichen Anpassung an Zivilreligion: Irrelevanz des Christentums in Deutschland

In einem freien Rechtsstaat wird die religiöse Glaubensfreiheit in einer Weise garantiert, daß jede Religionsgemeinschaft, welcher dies ein Anliegen ist, von sich behaupten kann, die wahre Religion zu sein,¹⁰⁷ die allein das Heil garantiert (*extra ecclesiam nulla salus*) und dementsprechend das Recht hat zu behaupten, daß die anderen Religionen Irrtümer verkünden, die dem Heil der Menschen nicht zuträglich seien. Entsprechend der Garantie der Vereinigungsfreiheit wird dann mit der Glaubensfreiheit garantiert, daß sich die jeweilige Religionsgemeinschaft entsprechend ihrer Selbstdefinition von anderen Religionen mehr oder weniger weitgehend abgrenzen kann. Der Staat darf und muß dabei nur sicherstellen, daß die Verkündung der unterschiedlichen Glaubensüberzeugung friedlich erfolgt.

Dies ist jedoch tendenziell anders bei der Durchsetzung einer staatlichen Zivilreligion: Diese auf Politik ausgerichtete Religion fordert von den wirklichen Religionen „Toleranz“, was bedeutet, daß von ihnen erwartet wird, keine „ausgrenzenden“ Glaubensansichten zu vertreten, welche „die Gesellschaft spalten“. In der Tendenz wird die Zivilreligion dahingehend wirken, daß die Religionen so tolerant sein müßte, auch andere Gläubige aufzunehmen, so wie der Staat ja auch Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeiten gut findet, warum dann nicht religiöse Dreifachmitgliedschaften? In der Bundesrepublik hat die Zivilreligion zwischenzeitlich die Konstruktion „Abrahamismus“ angenommen, wodurch aufgrund staatlicher religionspolitischer und verfassungsreligiöser Anliegen, wie etwa Schaffung eines grundgesetzkonformen Islam, eine Überreligion propagiert wird, welche sich die vorhandenen monotheistischen Religionen - wozu insbesondere der verfassungsschutzgeschützte Islam in Deutschland gehört - einordnen sollen. Dies kommt schon konkret in universitätspolitischen Bestrebungen zum Ausdruck, eine Großfakultät der abrahamistischen Religionen¹⁰⁸ zu schaffen.

Diese Art der Zivilreligion wird notwendigerweise zur Irrelevanz des Christentums führen. Da Ausgangspunkt dieser Zivilreligion die Bewältigung ist, ergibt sich insbesondere für den deutschen Protestantismus schon das zivilreligiös vermittelte Problem der Judenmission.¹⁰⁹ Wenn sich aber das Christentum aufgrund der Vorgaben der von den Kirchen selbst wesentlich formulierten Zivilreligion an der Judenmission gehindert sieht, weil es für diese

¹⁰⁷ Religiös zwingend ist dies nicht; entsprechend der Übersicht bei v. *Glazenapp*, a.a.O., nehmen bei den Weltreligionen Christentum (Katholizismus und Protestantismus) und der Islam für sich „Anspruch auf ausschließliche Gültigkeit“, nicht jedoch Hinduismus, Buddhismus, Konfuzianismus und Taoismus; *Glazenapp* erörtert allerdings nicht, daß diese Haltung dadurch bestimmt sein dürfte, daß diese Religionen schon immer den zivilreligiösen Maßgaben politischer Herrschaft ausgesetzt waren, da in Asien mit dem „Mandat des Himmels“ regiert wurde, d.h. auf der Grundlage religiöser Prämissen, denen sich die Religionen anpassen mußten, um überleben zu können (immerhin konnten sie das, wenn die Herrschaft nicht gänzlich islamisch wurde).

¹⁰⁸ S. dazu: Im Hause Abrahams, in: *FAZ* vom 11.02.2017, S. 6 und Ein großes Dach sorgt noch nicht für ein gemeinsames Haus, in: *FAZ* vom 10.05.2017, S. N 4.

¹⁰⁹ S. dazu: In Gottes Namen: Die Evangelische Kirche diskutiert, ob Juden noch missioniert werden sollen. Auch wenn die Frage praktisch keine Rolle spielt, rüttelt sie am christlichen Selbstverständnis, in: *FAZ* vom 8.11.2016, S. 4; s. bei *Notger Slenczka*, Durch Jesus in den Sinaibund. Zur Änderung des Grundartikels der rheinischen Kirche, in: *Lutherische Monatshefte* 1 / 1995, S. 17 ff.

einen vom Christentum als mindestens gleichwertig zu respektierenden speziellen Heilsweg gibt, dann muß wohl schon mittelfristig zugestanden werden, daß es eben auch einen buddhistischen, schamanistischen, vielleicht auf atheistischen etc. Heilsweg geben kann, denen man nicht mehr in einem missionarischen Eifer entgegenzutreten sollte.

Gegenüber dem Judentum kommt das Christentum bei dieser Art zivilreligiösen „Toleranz“ insbesondere im Hintergrund der staatlich angeordneten „Bewältigung“ ins Hintertreffen, weil halt logisch unvermeidbar gilt: „Wenn der Jude recht hat, dann ist das Christentum nur eine Illusion. Wenn der Christ recht hat, ist das Judentum im besten Fall eine Hypothese, ein Anachronismus...“¹¹⁰ Gegenüber dem Islam kommt das Christentum im Rahmen der bundesdeutschen Zivilreligion ins Hintertreffen, weil sich der Islam selbst als der eigentliche Abrahamismus versteht, von dem Judentum mehr aus moralischer Unzulänglichkeit, das Christentum aufgrund zu großen Ausmaßes an antiken (griechischen) Heidentum - wovon sich etwa die Demokratie ableitet (und nicht von Sinai) - abgefallen wären. Außerdem kann man im Islam eine christliche Häresie erkennen, mit der dann erhebliche christliche Glaubenszweifel gelöst werden wie etwa durch Aufgabe des Trinitätsdogmas und durch Verneinung der Bedeutung des Kreuzestodes Jesu als notwendige Erlösungsmaßnahme. Bei dieser Art von Glaubenszweifel war im Christentum immer die Gefahr von Häresien angelegt und dies würde im Rahmen der Zivilreligion dann islamaffirmativ gelöst werden. Die in ökumenischer Gemeinsamkeit erfolgte Kreuzabnahme eines katholischen und protestantischen Bischofs bei Besuch eines islamischen Heiligtums symbolisiert diese Entwicklung. Natürlich muß zivilreligiös noch daran gearbeitet werden, daß der Islam grundgesetzkonform wird und insbesondere keine Frauen- und Homosexuellen-diskriminierung betreibt; aber wenn dies erreicht wird, kann der Staat wirklich Verfassungstreue für ein islamkonformes Christentum erwarten, das ja auch zahlreiche Zweifel von Christen zu lösen verspricht, was dann der Staat als Erlösungsinstitut mit herbeiführt.

Die Zivilreligion wirkt ja auch noch anderweitig tief in die religiöse Dogmatik hinein, etwa schon im zentralen Bereich von Schuld und Erlösung. Gerade den kirchlichen Stellen, die sich an der permanenten bundesdeutschen ideologie-politischen Menschenwürdeverletzung durch den „Kampf gegen rechts“ beteiligen, muß entgegengehalten werden, daß die mit der bundesdeutschen Zivilreligion einhergehende Dämonisierung und dabei der Identifizierung von Menschen mit dem „absolut Bösen“ zentral der kirchlichen Lehre widerspricht und eine gnostische dualistische Häresie darstellt: „Bereits das Vierte Laterankonzil hat klar gemacht: Kein Mensch (d.h. auch nicht ein offensichtlich in zivilreligiöser Magie noch amtierender *Adolf Hitler, Anm.*) darf auf seine Untaten reduziert werden, jeder Täter bleibt immer Mensch und an sich gut geschaffen. Die böse Tat ist nicht gleichzusetzen mit der Bosheit, aus der sie kommt. Der Mensch (und zwar nicht nur als Rechter, sondern auch Linker und Mittist, *Anm.*) tut das Böse, aber er ist es nicht“¹¹¹ d.h. auch ein *Hitler* ist danach nicht der Teufel - auch wenn dies etwa der „*Spiegel*“¹¹² zivilreligiös so meint (was er selbstverständlich tun darf, da rechtsstaatlich ein gnostisches Religionsverständnis nicht verboten ist, nur der Staat sollte keines propagieren). Auch die grundlegenden Theologie der bundesdeutschen Bewältigung, wie sie vor allem in der nicht vergehenden „Befreiungsrede“ eines Bundespräsidenten

¹¹⁰ So in etwa die Position des traditionellen Katholizismus, s. *Leon de Poncins*, II. Vatikanum und Judenfrage, 1992, S. 69.

¹¹¹ S. *Ute Leimgruber*, Satan - der Schatten Gottes?, in: *Welt und Umwelt der Bibel*, Heft 2/2012 zum Thema Teufel und Dämonen. Verführer, Ankläger, Gegenspieler, S. 11 ff., S.13.

¹¹² S. neben zahlreichen anderen Berichten und Schlagworten zuletzt den Titel der Ausgabe Nr. 44 / 29.10.2012: Des Teufels Feldmarschall. Hitlers Helfer, Hitlers Opfer.

gefunden werden kann, ist mit der klassischen christlichen Theologie nicht zu vereinbaren: „Für einen ehemaligen Kirchentagspräsidenten erstaunlich, negiert Weizsäcker ungerührt, daß das Christentum Vergebung für begangene Sünden gewährt, sofern Schuld bekannt wurde und Reue und Buße geleistet wurde. Der Sünder wird aus seinem Status erlöst, wozu zweifellos auch gehört, die permanente Vergegenwärtigung der Schuld zu beenden, den Schmerz darüber abklingen zu lassen und die Geschichte tatsächlich Geschichte sein zu lassen.“¹¹³ Rechtsstaatliche Herrschaftsordnung besagt nichts anderes, die deshalb etwa Tatstrafrecht und nicht auf Gesinnungen ausgerichtete diskriminierendes Täterstrafrecht¹¹⁴ praktiziert, zumal ansonsten die Menschenwürdegarantie für „Rechts“ - aufgrund des grundgesetzlichen Gegenentwurfscharakters? - nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfte.

Es stellt sich dabei die Frage, wieso der Kardinalmarxismus zwar gegen die AfD aus weltanschaulichen Gründen vorgeht, die mit religiösen Fragen eigentlich nichts zu tun haben, aber zu islamistischen Anschlägen schweigt, die mit Religion sehr wohl etwas zu tun haben. Gefühlsmäßig ist diesem speziellen katholischen Marxismus wohl bewußt, daß dem Christentum im Rahmen des vereinheitlichenden Abrahamismus die sich aus dem aktuellen Islam ergebende Problematik zugerechnet werden würde. Die Frage, die sich dabei angesichts dieser Anschläge aufdrängt, ist, ob die Religion, insbesondere die monotheistisch ausgerichtete, wirklich so die Moralität fördernd ist, weil die Absolutheit der religiösen Werte, die banalen weltlichen Dinge, wie letztlich auch den weltlichen demokratischen Rechtsstaat und den Parteienpluralismus erheblich relativiert.

Die Antwort, welche die Zivilreligion darauf geben dürfte, der sich dann das eingebundene Christentum zu unterwerfen hätte, auf diese Problematik wäre: „Das Gewaltpotential monotheistischer Religionen läßt sich einhegen durch die Reflexion auf das, was wir nicht von Gott wissen. Das ist auch ein Schutz gegen die Versuchung des Fundamentalismus.“¹¹⁵ Diesen Gedanken fortsetzend könnte man dann sagen: Wir wissen von Gott eigentlich nichts, nicht einmal, ob er wirklich existiert. Der Atheismus wäre dann die gebotene (Zivil-)Religion, welche den Monotheismusstreit demokratiekonform löst. Vielleicht muß es ja nicht gleich Atheismus sein, aber zumindest ist dann der Deismus, auf den die Zivilreligion fast notwendigerweise hinausläuft,¹¹⁶ demokratiereligös geboten. Dies ist auch der Mitte-Konzeption geschuldet, da Deismus¹¹⁷ als Vermittlung von Theismus und Atheismus beschrieben werden könnte (und dabei letztlich auf ein buddhistisches Religionsverständnis hinausläuft). So könnte man dann auch den Gott des Grundgesetzes noch erklären, der bei einer atheistischen Lösung der Religionsproblematik sicherlich aus dem Text zu entfernen wäre. Wie auch immer, es ist zumindest die Irrelevanz des Christentums zu folgern. Vielleicht meinte der jüngst verstorbene Kardinal *Lehmann* genau das, wenn er sich der „radikalen Mitte“ zugeordnet hat, wobei amüsiert, wie da der bundesdeutsche Polit-Slang zur Bestimmung theologischer Positionen herangezogen wird: Ihre bundesdeutsche Zivilreligion

¹¹³ So zu Recht: *Thorsten Hinz*, Eine Rede, die nicht vergehen will, in: *Junge Freiheit* vom 10.10.2012, S. 20.

¹¹⁴ In dieser Hinsicht wäre noch eine wirkliche Entnazifizierung im Sinne einer Rückkehr zur Strafrechtskonzeption des „Obrigkeitsstaates“ geboten, weil es die bundesdeutsche Strafjustiz immer noch nicht geschafft hat, sich völlig vom NS-Täterstrafrecht loszusagen, s. dazu *Gerhard Wolf*, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189 ff.; die Gegenentwurfsbildung ist dabei wohl zum Zwecke eines Kampfes gegen rechts konzeptionell nicht voll gelungen!

¹¹⁵ S. den entsprechenden Aufsatz von *Jens Halfwassen*, Platonischer Schiedsspruch im Monotheismusstreit, in: *FAZ* vom 15. 03.2017, S. N 4.

¹¹⁶ Auch *Ziegert*, a.a.O., S. 72, spricht davon man etwa die amerikanische Zivilreligion „kaum anders als deistisch verstandene Oberreligion“ verstehen kann.

¹¹⁷ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Deismus>

hat die katholischen Bischöfe aus Deutschland (um von den protestantischen schon gar nicht mehr zu reden) schon sehr in Griff!

Und dies prägt ihr gegen politische Opposition gerichtetes „christliches Menschenbild“, das zwar zivilreligiös korrekt, aber nicht biblisch ist; denn da steht etwas über die Todesstrafe („Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden“), wonach dann islamistische Gewalttäter hinzurichten wären und es gibt die Unterordnung der Frau und das Verbot, politisch die Einheitsmenschheit anzustreben: Die Bibel führt nämlich das Entstehen verschiedener Sprachen und damit von unterschiedlichen Völkern auf den Sündenfall der gottgleichen Machtanmaßung des Turmbaus von Babel zurück. Daraus hat man geschlossen, daß die Aufgabe, die Einheitsmenschheit durch Aufhebung der von ihm angeordneten Zerstreuung wieder herzustellen, allein Gott vorbehalten ist. „Wer behaupte, daß er die Menschheit in den Stand paradiesischer Unschuld zurückversetzen und deren Einheit - wie bunt auch immer - wiederherstellen könne, stehe im Dienste des Bösen und sei ein Verwirrer, ein Durcheinanderwerfer, griechisch `diabolos`.“¹¹⁸

Überleben des Christentums durch Rechtswende

Das Christentum hat demnach eine Überlebenschance, wenn deren maßgeblichen Funktionäre (Kardinäle und dergl.) erkennen, daß die mit dem bundesdeutschen Parteiverbotssurrogat konform gehende Zivilreligion die größte Gefahr für die Integrität der eigentlichen Religionen darstellt. Was ist dann die Lösung? Nun, die Integration, die als Voraussetzungen einer demokratischen Gemeinschaft erforderlich ist, sollte nicht im Wege einer Verfassungsreligion gefunden werden, sondern im Nationalstaatskonzept. Dieses ergibt sich aus der grundlegenden Lösung des Verhältnisses von Religion und Politik bzw. Staat und Kirche, welche die welthistorische Erfolgsgeschichte¹¹⁹ (West-)Europas wesentlich erklärt: Der Universalismus, der aus dem Monotheismus sicherlich abgeleitet werden kann, ist ethisch und moralisch zu verstehen, die Politik ist wie die Wirtschaft ein partikulares Geschäft, das sich im Wettbewerb abspielt, welcher die besten weltlichen Ergebnisse herbeiführt.

Dieses Nationalstaatskonzept kann aber auch religiös gerechtfertigt werden als Ausfluß des 4. Gebots des Dekalogs, das davon ausgeht, daß es bei aller universellen Moral es letztlich abstammungsbestimmt Menschen gibt, für die man politisch primär verantwortlich ist. Außerdem ergibt sich das Nationalstaatskonzept, wenn man - anders als die gnostischen Häretiker - den Zusammenhang mit dem Alten Testament nicht zu sehr abschneidet, sondern die jüdische Wurzel des Christentums akzeptiert (was ja zivilreligiös ebenfalls anbefohlen ist), was nahelegt, daß die Ausrichtung der Politik auf Völker und damit auf das Volk, für das ein Politiker verantwortlich ist - was das ist, ergibt sich für einen deutschen Politiker aus dem Dienst des Grundgesetzes - schon biblisch begründet werden kann. Dies verkennt der Kardinalsmarxismus in derselben grundlegenden Weise wie dies in der Zivilreligion bis hinein in Parteiverbotsbegründungen ohne Verbotsausspruch¹²⁰ mit ihrem auf die „Fundamentalnorm“ Menschenwürde bezogenen Universalismus verfehlt wird.

¹¹⁸ So berechtigter Weise die Zusammenfassung bei *Karlheinz Weißmann*, GegenAufklärung in: *Junge Freiheit* Nr. 14 / 18 v. 30.03.2018, S. 15.

¹¹⁹ Dies wird im einzelnen weiter ausgeführt in den parallel online gestellten Beitrag des Verfassers: *Universelle Religion und Staatsvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus.*

¹²⁰ S. zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=148>

Dementsprechend schweigen sich Kirchenfunktionäre über die partikulär zu tragenden Belastungen der Deutschen, welche illegale „Flüchtlinge“ universell verursachen, beredt aus und wiegeln stattdessen mit Menschenwürdeparolen gegen Kritiker auf, denen sie dabei jedoch keine derartige Menschenwürde zugestehen: „Menschenrechte statt rechte Menschen“¹²¹ wird da letztlich zu einer „christlichen“ Parole.

Dies bedeutet, daß die Kirchenfunktionäre, wollen sie sich nicht dem Diabolo unterwerfen, eine Wende nach rechts einleiten müssen, um die Relevanz des Christentums langfristig zu sichern. Was natürlich nicht bedeutet, daß „rechts“ automatisch christlich ist, so wie es nicht ausgeschlossen sein sollte, die Position einzunehmen, daß christlich nicht konservativ heißen¹²² würde. Diese politische Einordnung ist eben von Religion zu trennen: In einem bei weitem weniger zivilreligiös ausgerichteten Rechtsstaat gelingt dies und kommt dabei auch der Religion zugute!

Hinweis

Der vorliegende Beitrag stellt unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen weitgehend eine Zusammenfassung des fünfteiligen Beitrags des Verfassers zur Zeitschrift „Etappe“ zum Thema „Staatliche Transzendenz in der BRD“ dar:

Teil 1: Religionsgeschichtliche Voraussetzungen

beschreibt die historisch geringe Wahrscheinlichkeit einer nichtreligiös begründeten Herrschaftsordnung, welche dann ohne Zivilreligion nicht auszukommen scheint

Teil 2: Bewältigungstheokratie

beschreibt den auf ein bestimmtes Grundgesetzverständnis gestützten Kern der bundesdeutschen Zivilreligion

Teil 3: Abrahamismus

geht auf das im Interesse der Islamintegration kreierte bundesdeutsche Ideenkonstrukt ein, das auf der Bewältigung als Zivilreligion aufbaut und der Islamisierung vorarbeitet

Teil 4: Grundgesetz-Henotheismus

legt im religionsgeschichtlichen Vergleich die Methodik der Bildung einer politisch motivierten Überreligion dar und zeigt dabei die Chancen der Islamisierung auf

Teil 5: Mythenpluralismus

zeigt auf, wie der Islamisierung entgegengetreten werden müßte: durch Betonung des weltlichen Nationalstaatsprinzips mit seinen partikulären Sinnstiftungen (soweit Politik nicht ohne Sinnstiftungsaktionen auskommt)

¹²¹

<https://www.google.de/search?q=menschenrechte+statt+rechte+menschen&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ved=0ahUKewi57uLndPZAhWMWBQKHZVwBLkQsAQIJg&biw=1777&bih=882>

¹²² So die CDU-Ministerin Schavan, s. *Die Welt* vom 27.02.2010, S. 5.

Eine anders akzentuierte Zusammenfassung stellt der Beitrag des Verfassers „Universelle Religion und Staatenvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus“ zu dem im Ares-Verlag 2006 erschienenen Werk von Wolfgang Dewald / Klaus Motschmann (Hg.), Kirche, Zeitgeist, Nation. Gewandelte Religion, verändertes Volk, dar, welcher parallel zu der vorliegenden Veröffentlichung auf dieser Website online gestellt ist.